



Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

wer hätte vor einem Jahr gedacht, dass wir uns zum Ende dieses Jahres noch immer mit dem Entwurf des Rechtsdienstleistungsgesetzes befassen müssen. Sah es doch vor 12 Monaten so aus, als stehe das Gesetzgebungsverfahren vor seinem baldigen Abschluss. Dieser Eindruck trog. Wir Anwälte, vor allem aber der Verbraucher, können froh darüber sein. Denn in der Zwischenzeit konnte der Entwurf noch merklich verbessert werden: Der Bereich erlaubnisfreier Rechtsberatung wurde durch eine ausgewogenere Definition des Begriffes der Rechtsdienstleistung eingeschränkt; die Zulässigkeit der allen Gewerbetreibenden offenstehenden sogenannten Annexberatung wurde reduziert. Das Angebot von Rechtsdienstleistungen durch jedermann, der sich dazu einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts bedient, soll nur zulässig sein, wenn eine eigenverantwortliche anwaltliche Beratung des Mandanten sichergestellt ist.

Noch sind diese Regelungen nicht Gesetz, und noch sind die Bemühungen um weitere Verbesserungen nicht abgeschlossen. Trotzdem lässt sich festhalten: Ohne die Zusammenarbeit von BRAK und DAV wäre eine solche Reifung des Gesetzentwurfs nicht möglich gewesen.

Positive Ergebnisse einer Zusammenarbeit zwischen Kammern und DAV lassen im Umkehrschluss negative Ergebnisse befürchten, wenn der DAV und Teile der unter seinem Dach vereinigten Anwaltsorganisationen einerseits und Rechtsanwaltskammern und BRAK andererseits uneins sind. Und diese Folge droht besonders, wenn einer versucht, die Handlungshoheit auf Kosten des anderen zu erringen. Genau dies geschieht derzeit durch den Versuch des DAV, die Kammern auf die Erfüllung der ihnen zugewiesenen staatlichen Aufgaben zu

beschränken. So soll es nach dem Entwurf einer Novellierung der BRAO geschehen, den der DAV in Heft 11 des Anwaltsblatts der Anwaltsöffentlichkeit und dem Gesetzgeber vorstellt. Er meint, es seien „fatale Kompromisse“ im Gesetz zu korrigieren und „die Befugnisse und Aufgaben der Kammern ... zurückzuschneiden“ (AnwBl. 2006, 721 ff, 722). Welche Fehlentwicklungen aus den angeblich fatalen Kompromissen hervorgegangen sein sollen, verschweigt man allerdings. Verschwiegen wird auch, dass man über viele Jahre hinweg die Kammern gerade deshalb kritisiert hat, weil sie sich auf mehr oder weniger obrigkeitliches Handeln beschränkten. Was aber offenbar nicht an der markigen Feststellung hindert, anwaltliche Selbstverwaltung sei „nach deutschem Recht nichts anderes als Verwaltungsvollzug durch von Anwälten finanzierte eigene Organisationen und durch ehrenamtlich tätige Berufsangehörige“ (a.a.O., S. 723).

Hier verwechselt der DAV ganz offensichtlich das geltende deutsche Recht mit eigenen Zielvorstellungen, die durch die vorgeschlagene Novellierung erreicht werden sollen. In Wahrheit nämlich sieht das deutsche Recht nach dem Willen des Gesetzgebers eine umfassende Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammern vor. Sie sind dazu berufen, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren. Dazu gehört z.B. eine Grundversorgung mit anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen, die den Regionalkammern und der BRAK nach dem Willen des DAV ebenso genommen werden soll, wie jegliche Repräsentation der Anwaltschaft außerhalb eines numerus clausus staatlich zugewiesener Aufgaben.

Ich denke, dieser Weg führt in die falsche Richtung. Die Anwaltschaft ist mit der Konstruktion einer funktionierenden und zur Dienstleistung bereiten Selbstverwaltung gut aufgestellt, wie man heute so sagt. Wenn Sie in diesem Heft eine Zeile finden sollten, die nicht durch die Belange, durch die Wahrung wohlverstandener Interessen der Anwaltschaft gedeckt sind, so schreiben Sie mir.

Im Stillen hoffe ich allerdings, dass das nicht geschieht. Ihnen allen wünsche ich ein Frohes Weihnachtsfest. Gönnen Sie sich über den Jahreswechsel etwas Ruhe und starten Sie mit neuer Energie in ein glückliches und erfolgreiches Neues Jahr.

Ihr

Hansjörg Staehle
Präsident

Inhalt	Seite		
Editorial	1	Buchbesprechungen	17
Aktuelles		Hinweise und Informationen	
Kammerversammlung 2007	3	Telefondienst/Faxservice	20
Wahlen zur 4. Satzungsversammlung	3	Vermittlungen	20
Das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte in Bayern nach 1933	7	Umsatzsteuersatz: Erhöhung zum 1. Januar 2007	20
Frist für den Nachweis der Fach- anwaltsfortbildung gem. § 15 FAO: 31.12.2006 ...	8	Aktueller Zinssatz	21
Werbemittel für Rechtsanwälte: Fortbildungszertifikat der BRAK	9	Fragen und Antworten zum Fachanwalt	21
Fortbildung an der Universität Augsburg	9	Widerstreitende Interessen bei Bürogemeinschaften	23
Zulässigkeit der Selbsteinschätzung als „Spezialist“ nach neuem Berufsrecht	9	Aus- und Fortbildung	
Kammervorstand: Auswärtige Sitzung in Landshut	12	RA-Fachangestellte:	
Aussprachetagung mit den Anwaltvereinen	13	Abschlussprüfung 2007/II	24
Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder ...	13	Berufs-Infotag 2007	24
Neue Rechtsanwaltsstation in Bayern seit Oktober 2006	13	„Ausgenutzt statt ausgebildet“	25
Auszeichnung: RA Wolfgang Radmann und RA Dr. Peter Schuppenies	14	Rechtsfachwirte:	
Harald Schmidt: Ehrenamtliche Justizexperten	14	Termine für die Fortbildungsprüfung	25
Aus der Rechtsprechung	16	Personalien	27
		Beilagen	
		Informationen des Verbandes Freier Berufe	
		Fortbildungsveranstaltungen	

IMPRESSUM

Die MITTEILUNGEN der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr.

Der Bezug der MITTEILUNGEN ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München;
Tel.: (0 89) 53 29 44-0; Fax: (0 89) 53 29 44-28;
Homepage:
www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de;
E-Mail: info@rak-muenchen.de
Schränkfach 191 im Justizpalast München

Gesamtredaktion

Hauptgeschäftsführer RA Dr. Wieland Horn,
RAin Dorothee Klaiß, Redaktionsanschrift

Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

Auflage

18.000 Stück

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Levelingstraße 6a, 81673 München;
verantwortlich: RAin Beate Köhler,
Tel.: (0 89) 43 60 00-39; Fax: (0 89) 4 36 15 64

Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;
Tel.: (07 11) 73 85-0; Fax: (07 11) 73 85-100;
Internet: www.boorberg.de;
E-Mail: anzeigen@boorberg.de;
Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1.1.2002 ist gültig.

■ Kammerversammlung 2007

Die ordentliche Kammerversammlung 2007 findet am

Freitag, dem 27. April 2007,

um 14 Uhr im Hotel Holiday Inn Munich City Centre, Hochstraße 3, 81669 München (S-Bahnstation Rosenheimer Platz), statt.

Einladung und Tagesordnung werden gemäß § 5 Nr. 2 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München (GO) bis spätestens Mittwoch, 11. April 2007, versandt, zusammen mit einer Kurzfassung der Jahresrechnung 2006 und des Etatvorschlags 2007 (§ 5 Nr. 4 GO).

Gemäß § 5 Nr. 1 Abs. 1 GO wird gebeten, Anträge zur Tagesordnung bis spätestens

Freitag, dem 23. März 2007,

schriftlich an den Kammervorstand zu richten (Postanschrift: Postfach 26 01 63, 80058 München; Geschäftsstelle der Kammer: Tal 33, 80331 München; Gerichts-Schrankfach Nr. 191 im Justizpalast München).

■ Wahlen zur 4. Satzungsversammlung

Allgemeine Informationen

In der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2007 finden die Wahlen zur 4. Satzungsversammlung statt. Die Wahlperiode der 3. Satzungsversammlung endet am 30. Juni 2007. In der Vorstandssitzung vom 29. September 2006 wurde der Wahlausschuss bestimmt. Wahlleiter ist RA Michael Then. Die beiden Beisitzer sind RAin Christina Edmond von Kirschbaum und RA Alexander Siegmund.

Die Mitglieder der Satzungsversammlung werden durch Briefwahl auf vier Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig (§ 191 b Absatz 3 i. V. m. § 68 Absatz 1 BRAO).

Jede regionale Kammer wählt je angefangene 1.000 Mitglieder (Stichtag 1.1. des Wahljahres) einen Delegierten zur Satzungsversammlung, § 191 b Absatz 1 BRAO. Die Rechtsanwaltskammer München hatte zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses 17.278 Mitglieder. Der Mitgliederstand wird am 1. Januar 2007 voraussichtlich 18.000 nicht überschreiten. Daher sind 18 Delegierte neu zu wählen.

Die Anzahl der zu wählenden Delegierten könnte sich auf einen Delegierten pro angefangene **2.000** Kammermitglieder verringern, wenn während der Wahlzeit noch eine Gesetzesänderung des § 191 b Absatz 1 BRAO eingebracht, verabschiedet und im Bundesgesetzblatt verkündet wird. In diesem Falle wären nur neun Delegierte zu wählen und die Kammer würde eine Sonderinformation verschicken.

Zur Sicherung der regionalen Repräsentanz hat der Vorstand nach § 12 Nr. 1 der Geschäftsordnung für die RAK München zwei Wahlbezirke gebildet: Den Wahlbezirk 1 für den Landgerichtsbezirk München I und den Wahlbezirk 2 für die Region.

Die Verteilung der Delegierten hat der Kammervorstand gemäß § 12 Nr. 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung wie folgt festgelegt:

Wahlbezirk 1 (LG München I): **11 Mitglieder**

Wahlbezirk 2 (Region): **7 Mitglieder**

Bei der Verteilung hat der Vorstand das Verhältnis der im Landgerichtsbezirk München I zugelassenen Kolleginnen und Kollegen einerseits und in der Region andererseits berücksichtigt.

Im Wahlbezirk 1 sind die Kammermitglieder wählbar, die im Bezirk des Landgerichts München I ihre Kanzlei unterhalten (§ 27 Absatz 1 BRAO) oder im Falle einer Befreiung gemäß §§ 29 Absatz 1, 29 a Absatz 2 BRAO zuletzt unterhalten haben, § 12 Nr. 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung.

Für den Wahlbezirk 2 gilt: Wählbar sind die Kammermitglieder, die in einem der übrigen Landgerichtsbezirke des Kammerbezirks ihre Kanzlei unterhalten (§ 27 Absatz 1 BRAO) oder im Falle einer Befreiung gemäß §§ 29 Absatz 1, 29 a Absatz 2 BRAO zuletzt unterhalten haben, § 12 Nr. 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung.

Weitere Voraussetzung der Wählbarkeit ist die Ausübung des Berufes als Rechtsanwalt seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung (§ 191 b Abs. 3 i. V. m. § 65 Nr. 1 und 3 BRAO). Außerdem darf die Wählbarkeit in den Kammervorstand nicht ausgeschlossen sein (§ 191 b Absatz 3 i. V. m. § 66 BRAO).

Aktiv sind alle Kammermitglieder in beiden Wahlbezirken vorschlags- und wahlberechtigt.

Die Wahlbriefunterlagen versendet die Rechtsanwaltskammer München mit weiteren Hinweisen zur Wahl spätestens am **27.3.2007**. Die Wahlzeit endet am **27.4.2007** um **18.00 Uhr**.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Sie sind schriftlich (im Original) an den Kammervorstand zu richten. Die Postanschrift lautet:

Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk München
– Wahlausschuss –
Postfach 26 01 63
80058 München

2. Jedes Kammermitglied kann einen oder mehrere Wahlvorschläge einreichen. Ein Wahlvorschlag kann einen oder mehrere Kandidaten (Vorschlagsliste) enthalten. Ein Kammermitglied kann sich auch selbst zur Wahl vorschlagen. Wahlvorschläge können mehr Kandidaten enthalten, als Delegierte zu wählen sind.

3. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Kammermitgliedern unterzeichnet werden, § 191 b Absatz 2 Satz 2 BRAO. Achtung: Die Unterschriften müssen den namentlich aufgeführten Kammermitgliedern zuordenbar sein.

4. Zweckdienlich ist es, nur solche Kammermitglieder vorzuschlagen, die nicht von ihrem Recht der Ablehnung der Wahl Gebrauch machen werden, § 191 b Absatz 3 i. V. m. § 67 BRAO. Die Wahlvorschläge sollen daher die Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er zur Übernahme des Amtes bereit ist, § 12 Nr. 5 der Geschäftsordnung.

5. Es wird empfohlen, den Wahlvorschlag auf umseitigem Formular abzugeben. Dieses Formular kann auch auf der Internetseite www.rak-muenchen.de heruntergeladen und für den Ausdruck elektronisch ausgefüllt werden.

6. Es bietet sich an, für die Kandidatenvorstellung in den Wahlunterlagen dem Wahlvorschlag sogleich beizulegen:

- ein farbiges oder schwarz-weißes, gerne auch digitales Passfoto des Kandidaten mit der Größe von max. 50 x 40 mm,
- ein Vorstellungstext mit max. 600 Zeichen (inkl. Leerzeichen), der beispielsweise Angaben zu der beruflichen Spezialisierung, Dauer der Zulassung, Größe der Kanzlei, Mitgliedschaft in der bisherigen Satzungsversammlung oder anderen anwaltlichen Organisationen bzw. Organen enthält.

7. Wahlvorschläge sind bis spätestens

Freitag, 26.1.2007, 18.00 Uhr

einzureichen. Nur fristgemäß eingereichte Wahlvorschläge werden berücksichtigt.

8. Fragen beantwortet die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München schriftlich unter Postfach 26 01 63, 80058 München, telefonisch unter 089/532944-50 oder per E-Mail unter satzungsversammlung@rak-muc.de.

Info: Die Satzungsversammlung

- besteht aus den gewählten Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern, dem Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer und den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern.
- Aufgabe ist es, die Berufsordnung für Rechtsanwälte und die Fachanwaltsordnung als Satzung zu erlassen und fortzuschreiben.
- Die Mitglieder der Satzungsversammlung werden in den jeweiligen Rechtsanwaltskammern in freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar gewählt.
- Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bemisst sich dabei nach der Zahl der Kammermitglieder (vgl. § 191 b BRAO).
- Die Satzungsversammlung wird durch den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer einberufen. Dies muss er tun, wenn mindestens fünf Rechtsanwaltskammern oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung es beantragen (vgl. § 191 c BRAO) oder wenn die letzte Satzungsversammlung dies beschlossen hat.
- Die Mitglieder der Satzungsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- Neuregelungen oder Änderungen der Berufsordnung durch die Satzungsversammlung treten drei Monate nach Übermittlung an das Bundesministerium der Justiz in Kraft, soweit diese nicht die Neuregelungen bzw. Änderungen oder Teile derselben aufhebt (vgl. § 191 e BRAO).

WAHLVORSCHLAG

für die Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer München in die
4. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer

I. Für die vorbezeichnete Wahl wird vorgeschlagen:

Familiename	Vorname	Geb.-Datum	Kanzleianschrift

**II. Diesen Wahlvorschlag unterstützen durch ihre eigenhändige Unterschrift
mindestens 10 Wahlberechtigte:**

Nr. und Datum	Familiename	Vorname	Kanzleianschrift	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

III. Zustimmungserklärung

Für den Fall der Wahl bin ich, der vorgeschlagene Kandidat, zur Übernahme des Amtes bereit.

_____ Datum

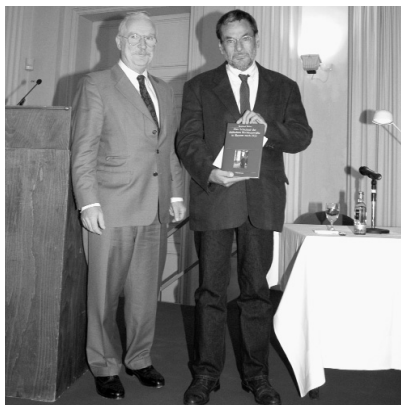
_____ Unterschrift

■ Das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte in Bayern nach 1933

Die Rechtsanwaltskammer München hat zusammen mit den Rechtsanwaltskammern Nürnberg, Bamberg und Zweibrücken sowie dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz gemeinsam ein Buch über das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte in Bayern nach 1933 herausgegeben. Autor des Buches ist der Historiker und Archivoberrat a.D. Dr. Reinhard Weber. Es handelt sich um eine Dokumentation über den Leidensweg der 460 jüdischen Rechtsanwälte und ihrer Familien, die 1933 in Bayern lebten. Die Stellung und das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte im Nationalsozialismus werden für Bayern erstmals systematisch aufgearbeitet. Die Opfer von Berufsverbot, „Schutzhaft“, erzwungenem Exil, Deportation und anderen Willkürmaßnahmen erhalten einen Namen und ein Gesicht.



Charlotte Knobloch



bei der Buchübergabe v.l.n.r.: Verleger Johannes Oldenbourg mit Autor Dr. Reinhard Weber



Lesung im Max-Joseph-Saal v.l.n.r.: August Zimer, Dr. Reinhard Weber, Nina Kunzendorf

Begonnen hat das Projekt mit einem Brief, den Herr Dr. Weber am 3. Juli 2002 an den damaligen Vorsitzenden des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden des Bayerischen Landtags, Dr. Klaus Hahnzog, sandte und mit dem er eine Projektskizze für ein Buch über das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte im Oberlandesgerichtsbezirk München nach 1933 übermittelte. Relativ schnell wurde klar, dass eine Beschränkung auf den Oberlandesgerichtsbezirk München nicht sinnvoll war und auch die übrigen Oberlandesgerichtsbezirke, also Nürnberg und Bamberg sowie Zweibrücken, das damals noch als bayerische Pfalz zu Bayern gehörte, mit in das Projekt einbezogen werden sollten.



v.l.n.r.: Hansjörg Staehle, JR Dr. Matthias Weihrach, Charlotte Knobloch, Dr. Lothar Schwarz, Dr. Reinhard Weber, Heinz Plötz



Aufmerksames Auditorium im Max-Joseph-Saal



Dr. Beate Merk mit Dr. Hans-Jochen Vogel

Dr. Robert Heinrich, ehemaliger Präsident der Rechtsanwaltskammer München, hatte bereits in den 70-er Jahren dem Schicksal der jüdischen Kollegen in seiner zum 100-jährigen Bestehen der Kammer erschienenen Festschrift ein Kapitel gewidmet und einige Einzelschicksale geschildert. Auf der Grundlage seiner Vorarbeit hatte sich der unvergessene Hauptgeschäftsführer der Kammer München, Dr. Giselher Gralla, diesem Thema gewidmet und in vielen Jahren Informationen zusammengetragen. Hierbei konnte er auch auf die Recherchen von Reinhard Weber zurückgreifen, die dieser für sein Buch über das Schicksal des jüdischen Rechtsanwalts Max Hirschberg durchgeführt hatte. Dr. Grallas Arbeit und Initiative haben es ermög-



v.l.n.r.: RA Uri Siegel, RA Joel Levi (Israel Bar Association), Cornelia Muggenthaler, Hansjörg Staehle

licht, 1998 im Eingangsbereich des Münchener Justizpalastes eine Gedenktafel mit den Namen der jüdischen Kollegen aus dem Kammerbezirk München anzubringen, die 1933 zugelassen waren und während der Herrschaft des Nationalsozialismus als Juden entrechtet, verfolgt und vertrieben oder ermordet wurden. Daran wiederum konnte der Autor Dr. Weber anknüpfen, als er den örtlichen Münchner Beitrag zu der Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ betreute, der als Keimzelle für sein Buch wirkte.

Das im Oldenbourg-Verlag erschienene Buch wurde der Öffentlichkeit am 25. Oktober 2006 in einer Festveranstaltung im Max-Joseph-Saal der Münchener Residenz vorgestellt.

In ihren einführenden Worten betonten die Bayerische Staatsministerin der Justiz Dr. Beate Merk und der Präsident der Rechtsanwaltskammer München Hansjörg Staehle, dass die Ausgrenzung, Entrechtung und Verfolgung jüdischer Rechtsanwälte ein großer Verlust für die Rechtsentwicklung und die Rechtspflege waren. Nicht nur die jüdischen Anwälte, die als unerschrockene Prozessvertreter bekannt waren oder als wissenschaftliche Autoren starken Einfluss auf die Entwicklung der Rechtskultur und das anwaltschaftliche Standesrecht gehabt hatten, seien hier zu nennen. Auch die weniger bekannten jüdischen Rechtsanwälte hatten sich in ihrer täglichen Arbeit für die Rechtskultur und für demokratische Prinzipien eingesetzt. Sie hatten ihre Stellung als Organe der Rechtspflege ernst genommen und so im besten Sinne des Wortes die freie und unabhängige Advokatur verkörpert. Sie standen den Gleichschaltungsbestrebungen der Machthaber im Wege und waren auch deswegen zu einer bevorzugten Zielscheibe des nationalsozialistischen Hasses geworden. Neben der Dokumentation der Einzelschicksale solle das Buch daher auch die Erinnerung an eine Zeit festhalten, in der die freie Advokatur mit teils subtiler, teils brachialer Gewalt von den Nationalsozialisten abge-



v.l.n.r.: Hansjörg Staehle, Charlotte Knobloch, Dr. Beate Merk

schaft worden war. Die Erinnerung an diese dunkle Zeit und ihrer Opfer möge dazu beitragen, dass die kommenden Generationen alle offenen oder verdeckten Versuche, die freie Advokatur auszuhöhlen, sofort erkennen und ihnen entschieden entgegenzutreten.

Charlotte Knobloch, die Präsidentin des Zentralrats der Juden in Deutschland, sprach bewegende Worte aus ihrer persönlichen Erinnerung als Tochter eines verfolgten jüdischen Rechtsanwalts in München, des Kollegen Fritz Siegfried Neuland. Unter den Teilnehmern an der Veranstaltung waren auch Angehörige der betroffenen Rechtsanwälte sowie Herr Kollege Joel Levi aus Tel Aviv als Vertreter der Israel Bar Association.

Die Buchpräsentation endete mit einer Lesung aus Zeitdokumenten. Zu den verbindenden Worten des Autors lasen die Schauspieler Nina Kunzendorf und August Zimer Texte aus offiziellen Verlautbarungen der Nationalsozialisten und aus Originalbriefen betroffener Anwälte oder ihrer Angehörigen.

■ Frist für den Nachweis der Fachanwaltsfortbildung gem. § 15 FAO: 31.12.2006

Jede Fachanwältin/jeder Fachanwalt muss jährlich mindestens 10 Zeitstunden Fortbildung unaufgefordert der RAK nachweisen (§ 15 FAO). Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung kann die Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung widerrufen werden. Mit dieser sanktionierten Fortbildungspflicht soll ein zertifiziertes Maß an Fachkompetenz und Qualität unter den Fachanwälten gewährleistet werden. Bitte denken Sie an diese Verpflichtung und reichen Sie Ihre Nachweise baldmöglichst und vor dem 31.12.2006 bei der RAK München (Postfach 26 01 63, 80058 München) ein.

■ Werbemittel für Rechtsanwälte: Fortbildungszertifikat der BRAK



QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG
Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) will Anwälten die Möglichkeit geben, mit einer Bestätigung ihrer Fortbildungsmaßnahmen bereits auf ihrem Briefkopf, ihrer Visitenkarte, in ihrer Kanzleibroschüre oder auf der Kanzleihomepage zu werben.

Für den Nachweis regelmäßiger Fortbildung über den Zeitraum von drei Jahren erhält der Antragsteller die Lizenz zur Verwendung der Wort-/Bildmarke bzw. der Bildmarke des Zertifikats „Qualität durch Fortbildung“ im Rahmen seiner Anwaltstätigkeit. Voraussetzung ist, dass die Mindestpunktzahl von 360 Punkten erreicht wird.

Sowohl die Prüfung der Voraussetzungen für das Zertifikat als auch die Ausstellung des Zertifikats erfolgen durch die BRAK. Das Antragsformular sowie ein „Merkblatt“ und die „FAQs“ zum Thema Fortbildungszertifikat der BRAK erhalten Sie im Internet unter www.brak.de. Für die Antragsbearbeitung erhebt die BRAK eine Gebühr in Höhe von 75,- EUR.

Die in § 43 a Abs. 6 BRAO geregelte Fortbildungspflicht gehört zu den Grundpflichten der Rechtsanwälte als Qualitätssicherung der anwaltlichen Leistungen. Sie kommt einerseits dem Mandanten zugute, der auf eine qualifizierte Rechtsberatung vertrauen kann und andererseits dem Rechtsanwalt, dessen zufriedener Mandant wieder ein Mandat für ihn haben wird.

■ Fortbildung an der Universität Augsburg

Auf der Grundlage der zwischen der RAK München und der Universität Augsburg bestehenden Kooperationsvereinbarung bietet die RAK seit Herbst 2006 auch eine anwaltliche Fortbildung an der Universität Augsburg an. Ergänzend zu dem bisherigen Fortbildungsangebot halten Professoren und Lehrbeauftragte an der Universität Augsburg zu ausgewählten Themen Fortbildungsveranstaltungen ab. So wurden bisher Vorträge zu den Themen Steuerrecht und Strafrecht, Arbeitsrecht, Insolvenzrecht und Verwaltungsrecht angeboten. Dieses

Fortbildungsangebot ergänzt die bereits bisher und weiterhin angebotenen Fortbildungsveranstaltungen. Auch wenn die dogmatischen Grundlagen stärker herausgestellt werden, so sind die Vorträge dennoch sehr praxisorientiert. Die Resonanz der Teilnehmer an den bisherigen Veranstaltungen war durchweg positiv.

VP Rechtsanwalt Dr. Thomas Weckbach, Augsburg

■ Zulässigkeit der Selbsteinschätzung als „Spezialist“ nach neuem Berufsrecht

Bekanntlich hat der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28.7.2004 – 1 BvR 159/04 – dazu beigetragen, die herkömmliche Stufenleiter nach § 7 BORA a.F. – Interessenschwerpunkt / Tätigkeitsschwerpunkt / Fachanwalt – zu kippen. Nach diesem „Spezialistenbeschluss“ kann die Bezeichnung als „Spezialist“ unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein. Mit dem Inkrafttreten von § 7 BORA n.F. am 1.3.2006 und der Ausweitung der Fachanwaltschaften kommt es vermehrt zu Konflikten vor allem zwischen Fachanwälten und selbsternannten Spezialisten. Der folgende Beitrag geht der Frage nach, inwieweit die Selbsteinschätzung von Kollegen als „Spezialist“ nach neuem Berufsrecht zulässig ist.

I. Zulässigkeit nach § 7 Abs. 1 BORA:

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 BORA darf unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wer seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Wer qualifizierende Zusätze verwendet, muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein (§ 7 Abs. 1 Satz 2 BORA). „Qualifizierende Zusätze“ im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 2 BORA sind insbesondere Titel wie „Experte“, „Fachmann“ oder „Spezialist“ im Zusammenhang mit einem bestimmten Rechtsgebiet.¹

(Fußnoten stehen aus drucktechnischen Gründen a. E. des Artikels auf Seite 12)

1. Der „Spezialistenbeschluss“ des Bundesverfassungsgerichts:

Die Werbung mit dem Hinweis, auf einem bestimmten Rechtsgebiet Spezialist zu sein, ist nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28.7.2004² unter bestimmten engen Voraussetzun-

gen möglich. Zu berücksichtigen ist dabei, dass dieser Entscheidung ein Fall zugrunde lag, in dem der betreffende Anwalt **unbestritten** seit Jahrzehnten ein sehr anerkannter Fachmann auf dem Gebiet des Verkehrsrechts war. Er war seit über 40 Jahren als Rechtsanwalt zugelassen und von Beginn an auf dem Gebiet des Verkehrsrechts tätig. Seit Jahrzehnten war er in leitenden Funktionen im Deutschen Anwaltverein im Verkehrsrecht tätig, Herausgeber und Schriftleiter von Fachzeitschriften auf dem Gebiet des Verkehrsrechts, schon seit vielen Jahren in diesem Bereich publizierend und als Referent tätig. Das Bundesverfassungsgericht hat daher in diesem **Einzelfall** entschieden, dass einem Rechtsanwalt, der **anerkanntermaßen** ein Spezialist für Verkehrsrecht ist, nicht verwehrt werden kann, auf seinem Briefbogen die Bezeichnung „Spezialist für Verkehrsrecht“ zu verwenden.³ Dabei muss berücksichtigt werden, dass es zu jenem Zeitpunkt einen „Fachanwalt für Verkehrsrecht“ noch nicht gab.

2. Konsequenzen:

Zunächst ist klarzustellen: Die qualifizierende Angabe „Spezialist für“, z.B. auf dem Briefkopf, ist nicht gleichzusetzen mit dem Hinweis in einer Kanzleibroschüre oder im Internet, dass man auf einem bestimmten Gebiet „spezialisiert“ sei. Insofern stellt die Angabe „Spezialist für“ im Zusammenhang mit einem bestimmten einzelnen Rechtsgebiet deutlich höhere Anforderungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BORA.

Von einem „Spezialisten“ erwartet das rechtsuchende Publikum, dass der betreffende Anwalt nicht nur über **herausragende** theoretische Kenntnisse, sondern auch über langjährige praktische Erfahrungen verfügt. Ferner wird erwartet, dass der betreffende Anwalt sich **ausschließlich** oder nahezu ausschließlich mit seinem Spezialgebiet beschäftigt und Materien außerhalb des Spezialgebietes nicht bearbeitet.⁴ Mit der Formulierung, dass Fachanwälte nicht notwendig Spezialisten seien⁵, bringt das BVerfG zum Ausdruck, dass es die Qualifikation eines Spezialisten noch höher ansiedelt, als die eines Fachanwalts. Dies folgt nach BVerfG daraus, dass § 43 c Abs. 1 Satz 3 BRAO die Führung von zwei Fachanwaltsbezeichnungen erlaubt und angesichts der Weite der Tätigkeitsfelder insofern keine Spezialisierung voraussetzt.⁶ Daraus wird deutlich, dass nach den Vorgaben des BVerfG z.B. ein „Spezialist für Wirtschaftsrecht“ schlechterdings nicht denkbar ist, sondern nur für sehr spezielle Rechtsgebiete. Dementsprechend hat das LG Traunstein⁷ eine entsprechende Selbsteinschätzung eines Kollegen untersagt. Das LG Dortmund⁸

und das LG Kiel⁹ sind dem BVerfG darin gefolgt, dass die Kenntnisse, Eignungen und Befähigungen des Spezialisten in jedem Fall höher sein müssen als diejenigen eines Fachanwalts. Deshalb soll zunächst verdeutlicht werden, welche Anforderungen mit dem Erwerb des Fachanwaltstitels verbunden sind.

3. Anforderungen an den Fachanwaltstitel:

Die förmliche Verleihung des Fachanwaltstitels setzt nach § 43 c Abs. 1 BRAO „besondere Kenntnisse und Erfahrungen in einem Rechtsgebiet“ voraus. Besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen liegen nach § 2 Abs. 2 Fachanwaltsordnung (FAO) vor, wenn diese auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird. Durch die Formulierung „erheblich“ wird bereits deutlich, dass die Kenntnisse deutlich überdurchschnittlich sein müssen. Es genügen weder durchschnittliche noch überdurchschnittliche theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem betreffenden Fachgebiet. Erforderlich sind vielmehr **weit überdurchschnittliche** Kenntnisse und Erfahrungen.¹⁰ Neben der Teilnahme an einem kostenpflichtigen Fachanwaltslehrgang (§ 4 Abs. 1 FAO) mit hohen Anforderungen – Abdeckung aller relevanten Bereiche des Fachgebietes, Gesamtzeitdauer mindestens 120 Zeitstunden, Abschluss durch schriftliche Leistungskontrollen¹¹ – setzt § 5 FAO für den Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung in dem betreffenden Fachgebiet eine bestimmte Anzahl von Fällen bearbeitet hat. Je nach Rechtsgebiet sind dies bis zu 160 Fälle. Im Falle des „Fachanwalts für Bau- und Architektenrecht“ sind es mindestens 80 Fälle, davon mindestens 40 gerichtliche Verfahren (§ 5 Abs. 1 FAO). Zudem muss der Kandidat nach § 3 FAO über eine mindestens dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung verfügen.¹² Die theoretischen Kenntnisse durch erfolgreiche Lehrgangsteilnahme sind in einem förmlichen Verfahren nach § 6 FAO nachzuweisen. Zudem ist ein Fachgespräch nach § 7 FAO zu führen.

Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss gemäß § 15 FAO jährlich mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Diese darf zehn Zeitstunden nicht unterschreiten und ist der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen.

4. Fazit:

Geht man davon aus, dass die Qualifikation eines „Spezialisten“ höher sein muss als die eines Fachanwalts, so reicht es für einen „Spezialisten“ nicht aus, dass diese wie bei einem Fachanwalt „erheblich“ über dem Durchschnitt liegt; diese muss schon **herausragend** sein und auf langjährige praktische Erfahrung beruhen¹³ wie im Falle des Bundesverfassungsgerichts „Spezialist für Verkehrsrecht“. Das LG Dortmund spricht von „hochqualifizierten Persönlichkeiten“.¹⁴

Daraus folgt, dass die Werbung „Spezialist für“ im Zusammenhang mit einem bestimmten Rechtsgebiet ohne entsprechende Qualifikation schon nach § 7 Abs. 1 BORA unzulässig ist. Dabei dürfte eine Unzulässigkeit umso eher anzunehmen sein, je umfassender das benannte Rechtsgebiet ist. Ein „Spezialist für Wirtschaftsrecht“ beispielsweise ist angesichts der unterschiedlichen Rechtsbereiche aus dem Zivil-, Straf- und Öffentlichem Recht¹⁵ schlechterdings nicht vorstellbar. Ebenso scheidet aus ein „Spezialist für Zivilrecht“. Je enger und spezialisierter eine Rechtsmaterie ist, umso eher darf sie mit dem Zusatz „Spezialist für“ bei entsprechender Qualifikation nach § 7 Abs. 1 BORA versehen werden.

II. Zulässigkeit nach § 7 Abs. 2 BORA:

Die Werbung mit „Spezialist für“ oder „Experte für“ kann auch nach § 7 Abs. 2 BORA unzulässig sein, wenn die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltstiteln besteht.

Nach § 7 Abs. 2 BORA sind Benennungen nach § 7 Abs. 1 BORA unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind.

Werden durch die Werbung rechtsuchende Bürger angesprochen, so haben diese keine Vorkenntnisse über die Qualifizierung und Auszeichnungen eines Rechtsanwalts.¹⁶ Der angesprochene Verkehr versteht unter einem Spezialisten einen Fachmann. Der „DUDEN“ definiert einen Spezialisten als „Facharbeiter, Fachmann, Facharzt“. Auch das Bundesverfassungsgericht hat bereits im Falle von Orthopäden entschieden, dass unter der Bezeichnung „Spezialist“ ein Fachmann verstanden wird, der über besondere Erfahrungen in einem Fachgebiet verfügt.¹⁷ Das rechtsuchende Publikum vermag jedoch nicht hinreichend zwischen einem Fachmann und einem Fachanwalt zu unterscheiden. Soweit das BVerfG im „Spezialistenbeschluss“¹⁸ ausführt, der potentielle Mandant könne zwischen Fachanwalt und Spezialist durchaus unterschei-

den, ist das zweifelhaft: Bei einem Fachanwalt handelt es sich um einen „geprüften“ Spezialisten, der besondere Kenntnisse und Erfahrungen in einem förmlichen Prüfungsverfahren nachgewiesen hat; der Hinweis „Spezialist“ beruht hingegen auf Selbsteinschätzung. Es muss bezweifelt werden, dass dem potentiellen Mandanten dieser Unterschied bekannt ist. Im Falle des „Fachanwalt für Strafrecht“ hat der BGH¹⁹ festgehalten, dass mit diesem Titel dem rechtsuchenden Publikum ein besonders qualifizierter ausgebildeter Anwalt auf dem Gebiet des Strafrechts, ein „Spezialist auf dem Fachgebiet“ zur Verfügung stehen soll.²⁰ Auch aus dem „Spezialistenbeschluss“ des BVerfG ergibt sich, dass der Werbehinweis mit „Spezialist“ jedenfalls dann unzulässig ist, wenn es für das betreffende Rechtsgebiet einen Fachanwalt gibt. Dem Fall des BVerfG lag die Besonderheit zugrunde, dass es einen Fachanwalt für Verkehrsrecht nicht gab. Nachdem allerdings der Fachanwalt für Verkehrsrecht eingeführt worden ist, wird sich ein Rechtsanwalt nicht als „Fachmann“ oder „Spezialist“ für Verkehrsrecht bezeichnen dürfen.²¹ Gebiete, die mit Fachanwaltschaften belegt sind, dürfen von Nichtfachanwälten nicht mit qualifizierenden Zusätzen wie „Spezialist für“, „Experte für“ oder „Fachmann für“ beworben werden.²² Einem Fachanwaltskollegen ist es andererseits nicht verwehrt, sich in einem eng umgrenzten Teilgebiet seines Fachbereichs als „Spezialist“ zu bezeichnen²³ oder bezeichnen zu lassen, wenn er entsprechende theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen nachweisen kann.

III. Abschließende Hinweise:

Wer mit qualifizierenden Angaben nach § 7 Abs. 1 BORA wirbt, muss die entsprechende Qualifikation **nachweisen**. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 Satz 1 BORA. Die Rechtsanwaltskammern können im Rahmen der ihnen obliegenden Berufsaufsicht entsprechende Darlegungen und Nachweise verlangen.²⁴ Ist der Hinweis „Spezialist für“ im Einzelfall unzulässig, drohen neben berufsrechtlichen Konsequenzen auch wettbewerbsrechtliche Ansprüche von Anwaltskollegen, denn die Vorschriften der §§ 6 bis 10 BORA sind eine Konkretisierung der Werbebeschränkung durch § 43 b BRAO und demzufolge Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG.²⁵ Zugleich kann die Werbung im Einzelfall irreführend und nach §§ 3, 5 Abs. 2 Nr. 3 UWG wettbewerbswidrig sein. Auch insoweit obliegt es dem werbenden Anwaltskollegen, die entsprechende Qualifikation darzulegen und zu beweisen.²⁶ Dies entspricht allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Beweisregeln, dass derjenige die Darlegungs- und Beweislast trägt, der eine – irreführende – Behauptung aufstellt.²⁷ Dies gilt

auch für Angaben nach § 7 Abs. 1 BORA i.V.m. § 43 b BRAO, §§ 3, 4 Nr. 11 UWG.

*Rechtsanwalt Dr. Frank R. Remmertz
telegal Habel Rechtsanwälte, München*

- ¹ Begründung für die Änderungen der §§ 7, 6 Abs. 2 und § 3 BORA, in: BRAK-Mitt. 2006, 212; Hartung-Römermann, Berufsordnung, 3. Aufl. 2006, § 7 BORA, Rn. 74; Offermann-Burckart, BRAK-Mitt. 2006, 154, 155.
- ² BVerfG, NJW 2004, 2656.
- ³ BVerfG, NJW 2004, 2656 (Erster Leitsatz).
- ⁴ BVerfG, a.a.O., 2658; LG Kiel, NJW 2006, 2496, 2497; Offermann-Burckart, BRAK-Mitt. 2006, 154, 156.
- ⁵ BVerfG, a.a.O., 2658.
- ⁶ BVerfG, a.a.O., 2658.
- ⁷ LG Traunstein, Urteil vom 21.7.2006 – 1 HK O 2288 / 06 – unveröffentlicht.
- ⁸ BRAK-Mitt. 2006, 44.
- ⁹ NJW 2006, 2496, 2497.
- ¹⁰ Henssler / Prütting-Stobbe, BRAO, 2. Aufl. 2004, § 2 FAO Rn. 14.
- ¹¹ vgl. Hartung-Scharmer, Berufsordnung, 3. Aufl. 2006, § 2 FAO Rn. 8.
- ¹² Hartung-Scharmer, a.a.O., § 3 FAO Rn. 18ff.; BGH NJW 2005, 1943.
- ¹³ LG Dortmund, BRAK-Mitt. 2006, 44.
- ¹⁴ LG Dortmund, a.a.O., 45.
- ¹⁵ Man denke nur an das Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftsverwaltungsrecht.
- ¹⁶ LG Kiel, NJW 2006, 2496, 2497.
- ¹⁷ BVerfG, NJW 2002, 1331, 1332.
- ¹⁸ BVerfG, NJW 2004, 2656, 2658.
- ¹⁹ BGH, Beschluss vom 8.11.2004 – Az. AnwZ (B) 84/03.
- ²⁰ ebenso: Henssler / Prütting-Stobbe, BRAO 2. Aufl. 2004, § 2 FAO Rdnr. 15.
- ²¹ so auch Kleine-Cosack, AnwBl. 2005, 275, 277.
- ²² Faßbender, NJW 2006, 1463, 1468.
- ²³ Beispiel: Ein Fachanwalt für Familienrecht bezeichnet sich als „Spezialist für Unterhaltsrecht“.
- ²⁴ Begründung für die Änderungen der §§ 7, 6 Abs. 2 und § 3 BORA, BRAK-Mitt. 2006, 212.
- ²⁵ BGH WRP 2005, 738, 739 – Optimale Interessenvertretung; Hefermehl / Köhler / Bornkamm, WettbR, 24. Auflage 2006, § 4 UWG Rdnr. 11.85.
- ²⁶ vgl. nur: Offermann – Burckart, BRAK-Mitt. 2006, 154, 156.
- ²⁷ Hefermehl / Köhler / Bornkamm, WettbR, 24. Aufl. 2006, § 5 UWG Rn. 3.25.

■ Kammervorstand: Auswärtige Sitzung in Landshut



v.l.n.r.: Dr. Wieland Horn, Dr. Fritz-Eckehard Kempfer, Michael Then, Hansjörg Staehle, Dr. Thomas Weckbach, Dr. Albert Hägele, Andreas von Máriássy, Elisabeth Schwärzer

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München hat eine auswärtige Sitzung in Landshut abgehalten. Eingeladen waren zu der Veranstaltung am

20. Oktober 2006 alle Kolleginnen und Kollegen aus dem Landgerichtsbezirk Landshut. Themen waren insbesondere das geplante Rechtsdienstleistungsgesetz sowie die neue BRAK-Online Fortbildung und das BRAK-Fortbildungszertifikat. Im Anschluss an die Vorstandssitzung konnten die Kolleginnen und Kollegen an öffentlichen Sitzungen der Abteilungen für Berufs- und Gebührenrecht teilnehmen.



v.l.n.r.: Gerhard Decker, Dr. Thomas Kuhn, Jochen Uher, Freimut Höchstädter, Dr. Heinz Giebelmann, Jürgen Völtz



Der Vorsitzende des Anwaltsvereins Landshut, RA Karl Dunkel, bei seiner Ansprache



Präsident Hansjörg Staehle mit Präsident des LG Landshut Karl Wörle

Die auswärtige Sitzung des Kammervorstands entspricht langjähriger Tradition. Einmal jährlich tagt der Vorstand öffentlich auf Einladung eines örtlichen Anwaltsvereins in einem der zehn Landgerichtsbezirke, die zum Bezirk der Rechtsanwaltskammer München gehören. Ziel ist es, den Kolleginnen und Kollegen die Arbeit der Kammer nahe zu bringen.

■ Aussprachetagung mit den Anwaltvereinen

Die Rechtsanwaltskammer München hat die Anwaltvereine aus dem Kammerbezirk sowie den Bayerischen Anwaltverband zu einer Aussprachetagung eingeladen. Bei dem überaus konstruktiven Treffen am 23. September 2006 haben die Teilnehmer insbesondere das gegenwärtige Verhältnis zwischen Kammer und Anwaltvereinen erörtert. Außerdem haben die Vertreter der Vereine sowie der Kammer zu aktuellen rechtspolitischen Themen wie RDG, Bologna-Prozess, Große Justizreform und „Deregulierung“ ihre Meinungen ausgetauscht.

Thema war auch das sinkende berufspolitische Engagement der Mitglieder. Sowohl die Anwaltvereine als auch die Rechtsanwaltskammer mussten im Laufe der letzten Jahre ein schwindendes Interesse der Anwaltschaft an berufspolitischer Tätigkeit feststellen.

Die Tagung bestätigte die traditionell guten Beziehungen zwischen der Rechtsanwaltskammer München und den örtlichen Anwaltvereinen. „Kammer und Anwaltvereine haben bereits in der Vergangenheit in vielen Bereichen bestens zusammengearbeitet bzw. Aufgabenbereiche geteilt. So führt der MAV in München den Anwaltsnotdienst und die Asylantenberatung am Flughafen durch. ... Die Gesetzesvorhaben Große Justizreform, RDG und die Reform der Juristenausbildung sowie die von der EU angestrebte Deregulierung machen es erforderlich, dass die Anwaltschaft gemeinschaftlich gestaltend mitwirkt“, so Präsident Staehle.

Der Dialog zwischen der Kammer und den örtlichen Anwaltvereinen soll fortgesetzt werden.

■ Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen scheuen nicht selten davor zurück, sich durch Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands der Rechtsanwaltskammer beraten zu lassen. Sie möchten ihre Anwaltszulassung nicht in Gefahr bringen. Ratsam ist es aber, frühzeitig Rat und Hilfe in Anspruch zu nehmen, um einen drohenden Vermögensverfall vielleicht noch abwenden und berufsrechtliche Fehler vermeiden zu können.

Um der gesetzlichen Pflicht zur Beratung der Mitglieder (§ 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO) auch in diesem sensiblen Bereich optimal nachzukommen, hat der Kammervorstand einen „Vertrauensanwalt“ bestellt. Er hat die Aufgabe, materiell in Bedrängnis geratene Kolleginnen und Kollegen in ihrer Notlage zu

beraten und dabei insbesondere auch berufsrechtlich zweckmäßiges und einwandfreies Verhalten aufzuzeigen.

Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachte Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht des Vertrauensanwalts auch gegenüber dem Kammervorstand.

Als Vertrauensanwalt wurde bestellt:

Rechtsanwalt Roland P. Weber
Barerstraße 3, 80333 München

Telefon: 089/291605-47

Telefax: 089/291605-49

E-Mail: recht@kanzleiweber.com

Die Beratung erfolgt für die Betroffenen kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung der Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal 5 Stunden beschränkt.

Allen in Not geratenen Kolleginnen und Kollegen steht es frei, vertrauensvoll Kontakt zu RA Weber aufzunehmen. Und eine Bitte an alle Leser: Bitte im Kollegenkreis weitersagen.

■ Neue Rechtsanwaltsstation in Bayern seit Oktober 2006

Seit Herbst dieses Jahres wird die Rechtsanwaltsstation aufgrund der neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13.10.2003 und der vorausgegangenen Änderungen des Deutschen Richtergesetzes von bisher drei auf nunmehr neun Monate verlängert. Dadurch soll den Referendaren die Möglichkeit gegeben werden, diese Ausbildungsstation mit ausreichendem zeitlichen Abstand vor dem schriftlichen Teil des Zweiten Juristischen Staatsexamens sinnvoll durch ihre Mitarbeit in einer Rechtsanwaltskanzlei zu nutzen. Umgekehrt können und sollen die Rechtsanwälte die Referendare nunmehr effektiver einsetzen und mitarbeiten lassen. Die Ausbildung gliedert sich in einen theoretischen Teil in Form einer einwöchigen Einführungsveranstaltung und der praktischen Ausbildung in den Anwaltskanzleien.

Der Einführungskurs gliedert sich in zwei Halbtage Zivilrecht, einen Halbtage Strafrecht und zwei Halbtage Verwaltungsrecht. Wesentliche Ausbildungsinhalte nach den Stoff- und Ausbildungsplänen sind die Vertiefung und die Wiederholung der Stoffgebiete, die bereits in den Arbeitsgemeinschaften 1 und 2 (Justiz und Verwaltung) behandelt wurden, wobei nunmehr in der Anwaltsstation besonders die anwaltlichen Aspekte und Arbeitstechniken vermittelt und gelernt werden sollen. Hierbei befassen sich die Referendare im Zivilrecht eingehend mit der Tätigkeit des Rechtsanwalts im Zusammen-

hang mit einem Zivilprozess. Behandelt werden das Innenverhältnis zum Mandanten, das Außenverhältnis zum Gericht und zum Gegner, die Vergütung, die Haftung und die Prozesskostenhilfe. Die Referendare sollen hierbei lernen, Schriftsätze abzufassen, insbesondere Schriftsätze im einstweiligen Rechtsschutzverfahren, einschließlich der Erstellung von Schutzschriften.

Im Strafprozessrecht setzen sich die Referendare mit ausgewählten Themen aus der Sicht des Strafverteidigers, insbesondere den Fehlerquellen in den einzelnen Verfahrensabschnitten und dem Urteil, einschließlich des Revisionsrechts auseinander.

Im Verwaltungsrecht gehören die Tätigkeiten des Rechtsanwalts im Verwaltungsverfahren, insbesondere die Vorgehensweise des Anwalts vor Ergehen einer behördlichen Entscheidung unter Einbeziehung der Beratung des Mandanten, die Verhandlungen mit der Behörde und die Vermittlung von Kenntnissen für ein vorprozessuales Konfliktmanagement zum Ausbildungsstoff. Ergänzt wird dieses Programm durch die Vertiefung von Kenntnissen für das Vorgehen gegen eine behördliche Entscheidung und für die Tätigkeiten im Verwaltungsprozess, insbesondere im Hauptsacheverfahren mit Vorbereitung und Durchführung einer mündlichen Verhandlung, im einstweiligen Rechtsschutzverfahren, im Rechtsmittelverfahren und in der Verwaltungsvollstreckung, einschließlich der Rechtsschutzmöglichkeiten davor.

Insgesamt absolvierten dieses Jahr 270 Referendare die neue Rechtsanwaltsstation in unserem Kammerbezirk. In den derzeit fünf Ausbildungsorten (Augsburg, Landshut, München, Passau, Traunstein) lehrten vom 4. bis 10. Oktober 2006 50 anwaltliche Dozenten in 55 Unterrichtseinheiten, sprich Halbtagen, den anwaltsspezifischen Ausbildungsstoff.

Die Dozenten wurden für diese Tätigkeit eingehend didaktisch und inhaltlich durch entsprechende Seminare vorbereitet. Besonderer Schwerpunkt der theoretischen Ausbildung ist die Anwaltsklausur, in der die anwaltliche Sichtweise der Fallbearbeitung im Vordergrund steht.

Der nächste Kurs findet im April 2007 statt. Bis dahin sollen die Erfahrungen aus dem ersten Kurs ausgewertet und in Form von Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt werden.

*Rechtsanwalt Stephan Kopp
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer*

■ Auszeichnung

Der Bundespräsident hat

Rechtsanwalt Wolfgang Radmann
und
Rechtsanwalt Dr. Peter Schuppenies

das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

RA Radmann war von 1985 bis 2005 ehrenamtlicher Richter beim Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München. Von 2000 bis 2005 war er geschäftsleitender Vorsitzender des Anwaltsgerichts.

RA Dr. Schuppenies ist seit 1998 Vorsitzender des Prüfungsausschusses „geprüfte Rechtsfachwirte“, seit 2000 Vorsitzender des Prüfungsausschusses Traunstein und seit 2004 Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses der RAK München.

Die Kammer München gratuliert den Kollegen zur Verleihung der hohen Auszeichnung.

■ Ehrenamtliche Justizexperten

Eine Kolumne von Harald Schmidt

Da gehen wir bis nach Karlsruhe! So einen Fall habe ich noch nie verloren! Zeit, dass es zu diesem Thema mal ein Präzedenzurteil gibt!

Wer solche Sätze gern hört, muss dafür künftig nicht mehr zum Rechtsanwalt. Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat angekündigt: Einfache Rechtsauskünfte dürfen künftig alle erteilen. Schön. Nur, bitte: Was soll daran neu sein? Und wieso muss das erst von der Ministerin befohlen werden? Wer sich jemals in einer urigen Kneipe der Mitternacht entgegengesoffen hat oder beim sonntäglichen Kaffeeklatsch nach dem zweiten Likörchen die Ohren gespitzt, der weiß auch ohne Ministerin: Deutschland ist voll von ehrenamtlichen Justizexperten. Vor allem in den Fachbereichen Familien-, Versicherungs- und Baurecht, da muss sich der Bundesverfassungshof oder wie das Dingens in Karlsruhe heißt, warm anziehen.

Grundsätzlich weiß zum Beispiel jeder: Kinder dürfen nicht in den Knast. Fein raus ist also, wer kurz vor der verschleppten Insolvenz seine Klitsche dem Sohn in der Hauptschule überschreibt, weil der ja dann auch noch zusätzlich zehn Jahre keine Steuern zahlen muss. Weiß fast jede Wirtin, während sie das siebte Pils rüberschiebt. Beratung in Erbschaftsfragen durch die Bank? Ein Traum! Vor allem Produkte aus dem eigenen Haus bieten einen derart geschmeidigen Übergang, dass man den freundlichen Bankangestellten gern zum Haupterben macht, bevor die eigenen Kinder das sauer Ersparte sinnlos verpulvern.

Je dünner die Erfolgchancen, desto länger der Brief

Atomkraftwerk im Garten? Hubschrauberlandeplatz auf dem Wintergarten? Versenkbares Thermal-schwimmbad im Treppenhaus? Alles kein Problem, wenn man das Zauberwörtchen „Eigenbedarf“ kennt. Damit kriegt man alles durch. Schließlich hat doch Walter aus dem Tennisclub – genau, der den Schadensersatz wegen Prostata laufen hat – sein 6-Familien-Haus leer gekriegt, weil die Tochter angeblich Ruhe beim Studieren braucht. Allerdings soll nicht verschwiegen werden: Für die allererste Kontaktaufnahme mit der Gegenseite ist die wichtigste Figur unseres Justizlebens hilfreich – der „befreundete Anwalt“.

Dieses mit allen Wassern gewaschene Schlitzohr lässt erst mal just for fun einen Brief vom Stapel, den es in den Varianten „gepeffert“, „hat sich gewaschen“ und „fast schon unverschämt“ gibt. Faustregel: je dünner die Erfolgchancen, desto länger der Brief. Selbst wenn der Beklagte die Traute haben sollte, da noch gegenzuhalten – schon beim Briefkopf wissen die Gerichte: Hier schreibt die letzte Instanz persönlich. Außer natürlich, das Ding geht blöderweise schief. Aber vor Gericht und auf hoher See ... In dem Fall kenn ich 'nen guten Anwalt ...

Quelle: Focus (Ausgabe 35/2006), Harald-Schmidt-Kolumne
Erscheinungsdatum: 30.8.2006

Sachbearbeiter-Lehrgänge ab Frühjahr 2007

Sie wünschen sich **effiziente Chefentlastung** im

- Familienrechtsmandat ?
- Arbeitsrechtsmandat ?
- Verkehrsrechtsmandat ?

Buchen Sie für Ihre Mitarbeiter:

➔ 3 Tages-Lehrgänge ➔ schriftl. Prüfung ➔ Zertifikat



ISAR-Fachseminare Jungbauer
Feigstraße 13, 80999 München
Tel. 089 / 51818618
Fax 089 / 51818619

www.isar-fachseminare.de

* Nach Erwerb der personenbezogenen SeminarCard Business I (200,00 EUR zzgl. 19% USt. = 238,00 EUR) bzw. der kanzleibezogenen SeminarCard Business II (400,00 EUR zzgl. 19% USt. = 476,00 EUR) können Sie an den Seminaren und Lehrgängen 1 Jahr mit einem Nachlass von 50% teilnehmen.

■ Das Seehaus für Rechtsanwälte

Die gepflegte Atmosphäre der Club-Etage des Seehauses und auch das im Stil der Einrichtungszeit des Seehauses (ca. 1880) erhalten gebliebene Trinkstüberl haben ihre Eignung zur Ausrichtung u.a. von **Seminaren, Tagungen und Konferenzen** (moderne Seminartechnik vorhanden) oder auch von Anwaltsstamm-tischen längst nachgewiesen. Wer in einem der beiden Apartments des Seehauses Urlaub macht, kann nicht nur die Sportmöglichkeiten und Kulturangebote nutzen, die Seeshaupt und der Pfaffenwinkel im Programm haben. Wanderungen und Radtouren rund um den Starnberger See und durch die zauberhafte Landschaft der nahen Osterseen gehören zum Feinsten und sind direkt vom Seehaus aus möglich. Ist der See zum Schwimmen zu kalt, bieten Hallenbäder und Thermalanlagen in erreichbarer Nähe (Penzberg, „Trimini“ in Kochel und „Alpamare“ in Bad Tölz – dort gibt es auch vier Kinos!) angenehme Alternativen, bei Schnee auch Langlaufloipen ab Seeshaupt; alpine Skiläufer finden in längstens einer halben Autostunde, was sie suchen. Es lohnt sich, das Seehaus kennen zu lernen und seine Nutzungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Der **Seehaus-Verein für Rechtsanwälte** und die Leiterin seiner Geschäftsstelle, Frau Schloer, St.-Cajetan-Str. 20, 81669 München, Telefon 089 / 44 45 19 60, Fax 089 / 44 45 19 61, erteilen Auskünfte, auch über die zusätzlichen Übernachtungsmöglichkeiten am Ort, und freuen sich auf Ihren Besuch im Seehaus.

■ Gebührenüberhebung bei Honorarvereinbarung

StGB § 352

Zum Anwendungsbereich des § 352 StGB bei Honorarvereinbarungen.

BGH, Urteil vom 6.9.2006 – 5 StR 64/06,
www.bundesgerichtshof.de

■ Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren

UWG §§ 3, 4 Nr. 11; BRAO § 49 b;
BRAGO § 53; RVG § 5
„Gebührenvereinbarung II“

Zur Frage der Unterschreitung der gesetzlichen Gebührenansprüche bei der Beauftragung eines Rechtsanwalts als Terminsvertreter.

BGH, Urteil vom 1.6.2006 – I ZR 268/03,
www.bundesgerichtshof.de

■ RA-Gebühren bei Erwirkung eines zweiten Versäumnisurteils

RVG VV Nrn. 3104, 3105

1. Der Ermäßigungstatbestand nach Nr. 3105 VV RVG findet bei Erlass eines zweiten Versäumnisurteils keine Anwendung, wenn derselbe Prozessbevollmächtigte bereits das erste Versäumnisurteil aufgrund mündlicher Verhandlung erwirkt hatte.

OLG München, Beschluss vom 8.2.2006 – 11 W 659/06, MDR 2006, 1196

2. Ist nach Erlass eines Versäumnisurteils und nach Einspruch durch den Gegner dieser im daraufhin anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung weder erschienen noch ordnungsgemäß vertreten, so ist für die Terminsgebühr RVG VV Nr. 3104 einschlägig. Aus dem Umstand, dass das erste Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO erging, ergibt sich nichts anderes.

BGH, Beschluss vom 7.6.2006 – VIII ZB 108/05,
www.bundesgerichtshof.de

3. Dem Prozessbevollmächtigten, der sowohl das erste als auch das zweite Versäumnisurteil erwirkt, steht eine 1,2 Terminsgebühr gemäß Nr. 3104 VV RVG, nicht nur eine 0,5 Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV RVG zu.

BGH, Beschluss vom 18.7.2006 – XI ZB 41/05,
www.bundesgerichtshof.de

■ RA-Gebühren bei Vertretung des Streithelfers

RVG § 5; RVG VV Nrn. 3202, 3402

Zur gebührenrechtlichen Auswirkung einer Vertretung des Streithelfers bei der Wahrnehmung des Termins zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits durch einen Rechtsanwalt der unterstützten Prozesspartei auf die Terminsgebühr und zur Abgrenzung von einer weitergehenden Beauftragung mit einer Einzeltätigkeit nach Teil 3 Abschnitt 4 VV RVG.

BGH, Beschluss vom 11.7.2006 – VI ZB 13/06,
www.bundesgerichtshof.de

■ Erstattung von Mehrwertsteuer bei PKH

ZPO §§ 122 Abs. 1 Nr. 3,
126 Abs. 1; UStG § 14 Abs. 2
Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2

Bei der Kostenfestsetzung nach § 126 Abs. 1 ZPO kann der beigeordnete Rechtsanwalt von der unterlegenen Partei nicht die Erstattung von Mehrwertsteuer auf die Honorarforderung fordern. Für die arme, zum Abzug der Vorsteuer berechnete Partei ist der ihr von dem Prozessbevollmächtigten in Rechnung zu stellende Mehrwertsteuerbetrag ein durchlaufender Posten.

BGH, Beschluss vom 12.6.2006 – 2 ZB 21/05,
www.bundesgerichtshof.de

■ Das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte in Bayern nach 1933

Reinhard Weber: „Das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte in Bayern nach 1933“, Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg und Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Oldenbourg-Verlag München 2006, 323 Seiten, Leinen, zahlr. Abbildungen, 24,80 EUR.

„Ich betrachte es als eine Ehrensache, nicht mehr deutscher Anwalt zu sein. Denn die höchsten Güter der Nation sind vernichtet: die Unabhängigkeit und Objektivität der Rechtspflege, die Achtung vor der Meinung Andersdenkender, vor ihrem Leben, ihrer Freiheit und ihrem Eigentum bestehen nicht mehr“. So schreibt ein vom Berufsverbot bedrohter jüdischer Anwalt im Mai 1933 in einem Brief an die Justizverwaltung.

Die in Berufsstand und Gesellschaft integrierten jüdischen Rechtsanwälte Bayerns traf die antisemitische Politik des Nationalsozialismus ab 1933 weitgehend unvorbereitet.

Mit dem Buch von Reinhard Weber, das in Zusammenarbeit des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz mit den Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg sowie der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken entstanden ist, erscheint nunmehr eine umfassende Darstellung des Schicksals der jüdischen Rechtsanwälte in Bayern während der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Schritt für Schritt geht der Autor den Maßnahmen zu ihrer Ausgrenzung, Entrechtung und Verfolgung nach.

Der einleitenden Darstellung der Gesamtsituation, der sich die jüdischen bayerischen Anwälte im Dritten Reich ausgesetzt sahen, folgt eine Dokumentation der Einzelschicksale. Reinhard Weber ist es in jahrelanger Arbeit gelungen, aufgrund vorhandener Dokumente und Befragungen von Angehörigen, jedes der 460 Einzelschicksale aufzugreifen und diesen nachzugehen. Die Opfer von Berufsverbot, „Schutzhaft“, erzwungenem Exil, Deportation und anderen Willkürmaßnahmen erhalten ein Gesicht.

„Die Erinnerung an diese dunkle Zeit und ihre Opfer möge dazu beitragen, dass die kommenden Generationen alle offenen oder verdeckten Versuche, die freie Advokatur auszuhöhlen, sofort erkennen und ihnen entschieden entgegentreten“ (aus dem Vorwort der Herausgeber, S. IX).

Rechtsanwältin Brigitte Doppler, München

■ Alle Herrscher Bayerns

Weihnachten steht vor der Tür. Da löst sich auch der Blick des Anwalts von den Akten und es ist Gelegenheit, auf Neuerscheinungen hinzuweisen, die über die Juristerei hinausgehen. In den vergangenen Jahren konnten an dieser Stelle Bücher wie die „Anwalts geschichten“ unseres unvergessenen Kollegen Dr. Otto Gritschneider besprochen werden. Heuer sei das Werk unseres Kammermitgliedes

Nikolaus Orlop: „Alle Herrscher Bayerns“, 2., verbesserte und erweiterte Auflage 2006, 488 Seiten, Verlag Langen Müller München, 29,90 EUR

hervorgehoben. In informativen und prägnanten Kurzbiographien werden alle Herrscher Bayerns vorgestellt und deren Schicksal, Leistung und Wirken für das Land beschrieben. Eingeleitet wird die Sammlung mit einem Überblick über die Geschichte Bayerns und deren Anfänge. Die maßgeblichen Ereignisse, die Veränderungen in der Gestalt des Landes bis hin zu dem heutigen Freistaat, die Herrschaft in den Niederlanden, in Brandenburg und Tirol, aber auch Besonderheiten wie die Landshuter Fürstenhochzeit, das Schicksal von Agnes Bernauer und der Mord Herzog Ludwigs II. an seiner Gemahlin finden den gebührenden Raum. Zwischentexte und genealogische Tabellen runden die Biographien ab. Ein Ausblick bis in das Jahr 2005 spannt den Bogen zur Jetztzeit, so dass letztlich auch Strauß und Stoiber als Herrscher Bayerns erscheinen.

Was wir sind, sind wir nicht ohne das, was war. Schon Goethe sagte, man müsse sich von wenigstens zwei Jahrhunderten Geschichte Rechenschaft geben können. Hier ist die beste Gelegenheit, dem für unser schönes Bayernland nachzukommen.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

■ BGB Kommentar

**Prütting, Wegen, Weinreich
1. Auflage 2006, Luchterhand**

Mit dem vorliegenden Kommentar wurde ein weiterer einbändiger Kommentar zum gesamten BGB einschließlich EGBGB geschaffen. Die Kommentierung des BGB in nur einem Band ist für den praktisch arbeitenden Juristen mit Sicherheit von Vorteil. Der Kommentar ist verständlich geschrieben und lässt sich gut und leicht lesen. Insofern gleicht der Kommentar fast einem Lehrbuch. Dies liegt wohl auch daran, dass er keine Abkürzungen ent-

2. überarbeitete Auflage bereits im Januar 2007

Jetzt mit AGG

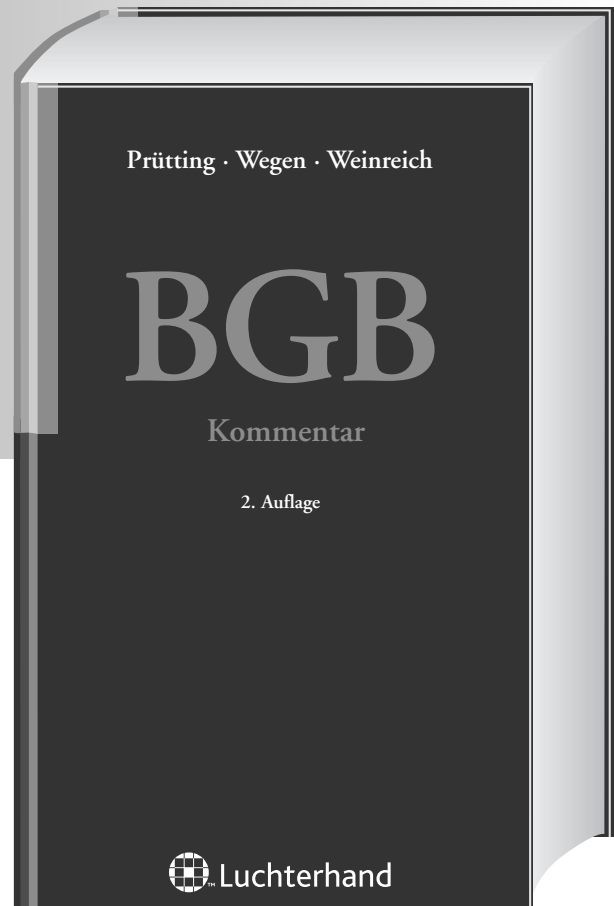
NEU

Prütting/Wegen/Weinreich
BGB

Kommentar

2., überarbeitete Auflage 2007, ca. 3.300 Seiten, gebunden,
Subskriptionspreis bis 3 Monate nach Erscheinen € 89,-,
danach € 98,-

Erscheint voraussichtlich Januar 2007



Aktualisiert und überarbeitet:

Die 2. Auflage des einbändigen Kommentars bringt auf ca. 3.300 Seiten griffig, prägnant und gut lesbar alle relevanten Probleme des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf den Punkt. Er ergeht sich nicht in langen Literaturstreitigkeiten, sondern besticht durch: • klare Systematik • praxisgerechte Auswertung der maßgeblichen Rechtsprechung • Konzentration auf das Wesentliche • Lesbarkeit

Kommentiert werden alle Normen des BGB sowie die Art. 1-46 EGBGB in deren neuester Fassung.

Zudem berücksichtigt die Kommentierung der 2. Auflage das „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“ (AGG) sowie das Föderalismusreform-Begleitgesetz.

Garanten für die Aktualität und Praxisbezogenheit der Kommentierung bilden die **53 hochkarätigen Autoren** aus den drei Hauptberufsgruppen der Juristerei: Professoren, Richter und Anwälte. Dieses Autorenteam, eine gesunde Mischung aus erfahrenen und jungen engagierten Experten hat es geschafft, einen völlig neuen Kommentar zu erstellen, der sich nicht an althergebrachte Konventionen halten muss, sondern auf dem neuesten Stand die Rechtsprechung und damit das, was der Praktiker braucht, widerspiegelt und erläutert.

Die JÄHRLICHE ERSCHEINUNGSWEISE garantiert HÖCHSTE AKTUALITÄT.

Ergänzt wird der Kommentar durch einen wöchentlich erscheinenden Online-Newsletter, der alle wichtigen veröffentlichten aktuellen Entscheidungen im gesamten Zivilrecht praxisgerecht aufarbeitet.

Zu beziehen über Ihre Buchhandlung oder direkt beim Verlag.

Bestellen Sie mit diesem Coupon per Fax oder Brief versandkostenfrei innerhalb Deutschlands. Sie können Ihre Bestellung innerhalb von 2 Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Ware widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Ware an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Heddesdorfer Str. 31, 56564 Neuwied. Im Falle eines wirksamen Widerrufs oder einer wirksamen Rückgabe sind die beiderseits empfangenen Leistungen (Ware bzw. Kaufpreis) zurückzugewähren. Die Rücksendung ist für Sie in jedem Fall kostenfrei.
Geschäftsführer: Dr. Ulrich Hermann · HRB 123576 München · DE 188836808



Luchterhand

eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland

Bitte ausschneiden und einschicken. ✂

Bestellung bitte per Fax oder per Post an:

Fax (gebührenfrei): (0 800) 8018018

26563/001

Wolters Kluwer Deutschland GmbH · Niederlassung Neuwied

Postfach 2352 · 56513 Neuwied · Telefon 02631 801-2222

www.luchterhand-fachverlag.de · E-Mail info@wolterskluwer.de

Ich bestelle:

___ Expl. **BGB – Kommentar**

Subskriptionspreis € 89,-, danach € 98,-

ISBN (10) 3-472-06781-0 • ISBN (13) 978-3-472-06781-8

Name / Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Datum Unterschrift

hält und in Fließtext geschrieben sowie gut und übersichtlich in Absätze gegliedert ist. Jede Norm ist praxisorientiert und lehrbuchmäßig in Voraussetzungen und Rechtsfolgen aufgebaut. Auch demjenigen, der sich nur einen ersten Überblick über eine bestimmte Norm verschaffen will, wird der Inhalt der jeweiligen Norm mit ihren Hauptproblemen sofort bewusst. Die Probleme werden präzise erklärt und gut erläutert.

Dies stellt jedoch zugleich auch das Manko des Kommentars für den gründlich arbeitenden Rechtsanwalt dar. Dieser benötigt eine tiefer gehende juristische Behandlung jeder Norm: es reicht nicht aus, dass nur die wesentlichen Probleme einer Norm dargestellt werden. Auch kleinere Probleme oder verschiedene Literaturmeinungen im Detail sind für das Gewinnen eines Rechtsstreits oft relevant. Mit Vorliegen des zu besprechenden Kommentars ist die vertiefte Lektüre eines Großkommentars oder weiterer Kommentare unerlässlich. Dies gilt auch für das Auffinden entsprechender Rechtsprechungs- oder weiterführender Lekturfundstellen. Diesbezüglich beschränkt sich der Kommentar lediglich auf die höchstrichterliche Rechtsprechung, was für vertiefte Ausführungen und die Analyse vergleichbarer Fälle oftmals zu wenig sein dürfte.

Ebenso wenig enthält der Kommentar eine Kommentierung zu wichtigen Nebengesetzen oder Verordnungen, die für den praktischen Juristen in seiner täglichen Arbeit von Bedeutung sind. So findet sich z.B. zur BGB-InfoV keine Kommentierung, vielmehr wird der Gesetzestext lediglich auszugsweise an unübersichtlicher Stelle abgedruckt. Dies ist bedauerlich, da im digitalen Zeitalter diese Normen ständig an Bedeutung gewinnen. Auch zum ProdHaftG oder zum WEG findet sich keine Kommentierung.

Trotz der angesprochenen Kritikpunkte ist mit diesem neuen einbändigen Kommentar zum BGB insgesamt ein gelungenes Erst-Nachschlagewerk für die Praxis entstanden. Es ist zu begrüßen, dass es nunmehr auf dem Markt einen weiteren einbändigen Kommentar zum BGB gibt und es bleibt abzuwarten, ob sich das Werk in der Praxis durchsetzen wird.

Rechtsanwalt Markus Goltzsch, München

Neuaufgabe.

Kostenübersichtstabellen

Gebühren und Kosten bei Anwalt und Gericht

begründet von Manfred Schmeckenbecher, fortgeführt von Peter Karl Dotten, Rechtsanwalt, und Carmen Rothenbacher, Rechtsfachwirtin und Bürovorsteherin

2007, 22., überarbeitete Auflage, ca. 80 Seiten, € 15,80

ISBN 3-415-03815-7 / 978-3-415-03815-8

SCHMECKENBECHER

Kostenübersichtstabellen

Gebühren und Kosten bei Anwalt und Gericht

NEUER
19%
MWST.-SATZ

22. Auflage

BOORBERG

NEUER
19%
MWST.-SATZ

Die »Kostenübersichtstabellen« beinhalten alle für den Rechtsanwalt relevanten Gebühren und Kosten: **Die Erhöhung der Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer auf 19% ist eingearbeitet.**

Anschauliche Tabellen geben u.a. Auskunft über:

- Anwaltsgebühren
- Kostenrisiko
- die gestaffelten Gebühren nach der Kostenordnung
- Prozesskostenhilfegebühren
- Gerichtskosten
- Mahnbescheid- und Vollstreckungsbescheidkosten
- Gerichtsvollzieherkosten
- Hebegebühren
- Fotokopiekosten

Besonders vorteilhaft für die tägliche Praxis sind das separat aufgeführte Kostenrisiko und die zahlreichen Spalten mit ausgerechneten Gebühren verschiedener Gebührensätze. Mit den »Kostenübersichtstabellen« gelingt die **Abrechnung schnell und mühelos.**

BOORBERG

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG, 70551 Stuttgart bzw. Postfach 800340, 81603 München oder Fax an:

07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564

Internet: www.boorberg.de
E-Mail: bestellung@boorberg.de

■ Telefondienst / Faxservice

Die wichtigsten Durchwahl-Nummern der Kammer lauten:

Zentrale	(089) 532944-0
Sekretariat der Geschäftsführung	(089) 532944-10
Erst- und Simultan- zulassungen	(089) 532944-15/17
Fachanwaltschaften	(089) 532944-41
Vertreterbestellungen/ Verzichtserklärungen	(089) 532944-23
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-24
Beschwerdewesen	(089) 532944-13
Buchhaltung	(089) 532944-31/35/39
Rechtsanwaltsfachangestellte/Fort- bildung zum Rechtsfachwirt	(089) 532944-34/16
Fortbildungs- veranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-40
Registrierung/Anwaltsausweise	(089) 532944-18
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-26

Ansonsten gilt:

Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt. Die Geschäftsführer stehen telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.

Zusätzlich bietet der Vorstand unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an. Diese Beratungen finden jeweils am Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten. Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet: (089) 544037-84.

Darüber hinaus ist die Abfrage per Telefax möglich. Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax mit (nicht mehr als eine Seite). Wir werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

■ Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. In Absprache mit den Beteiligten nimmt sich entweder ein Mitglied des Vorstands oder ein Geschäftsführer des Falls an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass beide Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch

ab, dann ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen.

Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

■ Umsatzsteuersatz: Erhöhung zum 1. Januar 2007

Mit Wirkung zum 1.1.2007 wird der allgemeine Umsatzsteuersatz von 16 auf 19 % erhöht.

Für die Frage, welcher Steuersatz in der anwaltlichen Honorarberechnung anzuwenden ist, ist ausschließlich der Zeitpunkt der Ausführung der Leistung maßgebend.

Für die nach dem 31.12.2006 auszuführenden Leistungen, für die vor dem 1.1.2007 Gebühren oder ein Teil der Gebühren vereinnahmt worden sind, gilt:

Der Umsatzsteuerpflichtige schuldet zunächst in 2006 mit der Vorschusszahlung einen Steuerbetrag in Höhe von 16 %. Diese Steuer wird in der Vorschussrechnung ausgewiesen. In dem Voranmeldungszeitraum, in dem die Leistung bzw. Teilleistung ausgeführt wird, wird der Differenzbetrag in Höhe von 3 % fällig. Für gewöhnlich wird hierfür auf der Schlussrechnung die Leistung insgesamt mit 19 % berechnet und die bereits gezahlten Nettobeträge und die bereits gezahlte Umsatzsteuer in Abzug gebracht.

Für vor dem 1.1.2007 ausgeführte Leistungen, deren Entgelte oder Teilentgelte erst nach dem 31.12.2006 vereinnahmt werden, gilt: Der Umsatzsteuerpflichtige schuldet die auf diese Beträge entfallende Umsatzsteuer zum alten Steuersatz von 16 %.

Vertiefende Informationen hält die Bundesrechtsanwaltskammer auf ihrer Homepage www.brak.de (s. „Merksätze zur Umsatzsteuererklärung“) bereit. Dort finden sie auch das BMF-Schreiben vom 11.8.2006 (IV A 5 – S 7210 – 23/06), das Antworten auf Zweifelsfragen bei der Umstellung gibt und vereinfachte Übergangsregelungen trifft.

■ Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB. Bei Verzugszinsen im Bereich von Darlehensgeschäften gilt die Sonderregelung in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen		
von	bis		nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB
01.07.2006		1,95 %	6,95 %	9,95 %	4,45 %
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	3,87 %
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	3,67 %
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	3,71 %
01.07.2004	31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	3,63 %
01.01.2004	30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	3,64 %
01.07.2003	31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %	3,72 %
01.01.2003	30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %	4,47 %
01.07.2002	31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %	4,97 %
01.01.2002	30.06.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %	5,07 %
			nach § 288 Abs. 1 BGB a. F.		
01.09.2001	31.12.2001	3,62 %	8,62 %		
01.09.2000	31.08.2001	4,26 %	9,26 %		
01.05.2000	31.08.2000	3,42 %	8,42 %		

■ Fragen und Antworten zum Fachanwalt

Immer mehr Kolleginnen und Kollegen führen einen Fachanwaltstitel. Zum 1.1.2006 stieg die Zahl bundesweit auf über 19.879. Allein im Kammerbezirk München gibt es derzeit über 2.500 Fachanwälte.

Bei vielen Kolleginnen und Kollegen taucht die Frage auf, wo und wie ein Antrag gestellt werden muss und welche Unterlagen beigefügt werden müssen. Nachfolgend sollen daher die wichtigsten Antworten hierauf gegeben werden. Bleiben Fragen offen, hilft die Geschäftsstelle gerne weiter.

Insgesamt gibt es folgende 18 Fachanwaltstitel:

Arbeitsrecht,
 Bau- und Architektenrecht,
 Erbrecht,
 Familienrecht,
 Gewerblicher Rechtsschutz,

Handels- und Gesellschaftsrecht,
 Informationstechnologie (IT-Recht),
 Insolvenzrecht,
 Medizinrecht,
 Miet- und Wohnungseigentumsrecht,
 Sozialrecht,
 Steuerrecht,
 Strafrecht,
 Transport- und Speditionsrecht,
 Urheber- und Medienrecht,
 Verkehrsrecht,
 Versicherungsrecht,
 Verwaltungsrecht.

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München können ihren Antrag bei der Kammergeschäftsstelle stellen, vorausgesetzt, sie waren innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung drei Jahre zugelassen und als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt tätig (§ 3 FAO) und verfügen über die besonderen theoretischen Kenntnisse (§§ 2, 4 FAO) und praktischen Erfahrungen (§§ 2, 5 FAO) auf dem jeweiligen Fachgebiet.

Wer bereits zwei Fachanwaltsbezeichnungen führt, kann – sofern er nicht auf eine von beiden verzichtet – keinen weiteren Antrag stellen, da gemäß § 43 c Abs. 1 Satz 3 BRAO die Befugnis maximal nur für zwei Rechtsgebiete erteilt werden darf (vgl. auch BVerfG, BRAK-Mitt. 2005, 274 f.).

Mit dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen im Original vorzulegen, die die geforderten Kenntnisse und Erfahrungen belegen:

- Eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem 120 Stunden umfassenden Fachanwaltslehrgang, sofern die theoretischen Kenntnisse nicht anderweitig gemäß § 4 Abs. 3 FAO nachgewiesen werden (z.B. Steuerberaterprüfung, Prüfung zum Diplom-Finanzwirt (FH) o.ä.). Liegt der Lehrgangsbeginn länger als vier Jahre vor Antragstellung zurück, ist zusätzlich der Nachweis der jährlichen Fortbildung gemäß § 4 Abs. 2 FAO zu erbringen. Ab 1.1.2007 müssen Antragsteller, deren Kurse nach diesem Datum beendet werden, bereits ab dem auf den Kurs folgenden Kalenderjahr die erforderliche Fortbildung nachweisen (§ 4 Abs. 2 FAO n.F.).
- Klausuren und Zeugnisse bzw. Zertifikate der Lehrgangsveranstalter.
- Eine Fallliste, aus der sich die Bearbeitung der geforderten praktischen Fälle ergibt.
- Die Fachanwaltsgebühr gemäß Art. 6 der geltenden Gebührenordnung der RAK München in Höhe von 250,- EUR, die mit Antragstellung fällig ist.

Ist der Antrag vollständig, wird er an den jeweils zuständigen Fachausschuss weitergeleitet, der den Antrag prüft und den Antragsteller zu einem Fachgespräch lädt. Vermitteln die eingereichten Unterlagen bereits einen zweifellosen Gesamteindruck, dass die besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen vorliegen, kann der Ausschuss von einem Fachgespräch absehen.

Nach Überprüfung der Unterlagen und – sofern nicht entbehrlich – Durchführung des Fachgespräches gibt der Fachprüfungsausschuss sein Votum gegenüber dem Vorstand ab, der abschließend über den Antrag entscheidet. Die Bearbeitungsdauer ist unterschiedlich. Zum einen ist die Zahl der eingehenden Anträge ausschlaggebend. Dies kann bedeuten, dass die angestrebte Bearbeitungsdauer von einem bis drei Monaten, je nachdem ob ein Fachgespräch durchgeführt werden muss, nicht eingehalten werden kann. Zum anderen hängt es von den eingereichten Unterlagen ab, ob der Antrag

zünftig bearbeitet werden kann oder ob Nachfragen, die Anforderung von Arbeitsproben oder ein Fachgespräch erforderlich sind.

Problematisch ist häufig die vorzulegende Fallliste. Sie muss zum einen die persönliche und die weisungsfreie Bearbeitung der Mindestfallzahlen dokumentieren. Zum anderen muss sie dem Fachprüfungsausschuss aber auch ein deutliches Bild vermitteln, welche Fälle bearbeitet wurden und wie umfangreich und schwierig die Bearbeitung war. Zwingend anzugeben ist das eigene bzw. das Aktenzeichen des Gerichts, der Gegenstand, der Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit und der Stand des Verfahrens (§ 6 Abs. 3 FAO).

Die Angaben in der Fallliste sollen dem Fachausschuss eine rasche und zweckmäßige Überprüfung ermöglichen und müssen demzufolge aus sich heraus einen Überblick über den Gegenstand, d. h. die Tatsachen- und Rechtsfragen des Mandats, sowie über Art und Umfang der Tätigkeiten im Rahmen des Mandats geben. In den Falllisten müssen daher die Rubriken „Gegenstand“ und „Art und Umfang der Tätigkeit“ mit knappen Darstellungen bzw. Beschreibungen der das Mandat betreffenden Tatsachen- und Rechtsfragen sowie der ergriffenen Maßnahmen im Rahmen der Beratung oder des durchgeführten gerichtlichen Verfahrens näher konkretisiert werden. Da Fälle je nach Schwierigkeit und Umfang unterschiedlich gewichtet werden können und es häufig vorkommt, dass zwei Fälle den selben Lebenssachverhalt betreffen und nur als ein Fall gewertet werden können, empfiehlt es sich, mehr Fälle als nach der FAO mindestens gefordert, zu dokumentieren.

Die nachzuweisenden Fälle müssen innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung bearbeitet worden sein. Nachdokumentierte Fälle können nur Berücksichtigung finden, wenn sie ebenfalls innerhalb dieses Zeitraums bearbeitet wurden. Ansonsten könnte sich eventuell auf Antrag der zu berücksichtigende Zeitraum verschieben, so dass ältere Fälle wieder „herausfallen“ und nicht mehr berücksichtigt werden können.

Einige Ausschüsse haben Musterfalllisten erarbeitet, die die Antragstellung erleichtern sollen. Bei Bedarf können diese über die Homepage der Rechtsanwaltskammer München (www.rak-muenchen.de) abgerufen werden.

Kann der Fachprüfungsausschuss anhand der Liste nicht eindeutig feststellen, ob die besonderen praktischen Erfahrungen in allen geforderten Bereichen bestehen bzw. ob die Fälle selbständig und

eigenverantwortlich als Rechtsanwalt bearbeitet wurden, kann er die Vorlage anonymisierter Arbeitsproben verlangen.

Bitte beachten Sie:

Nur ein vollständiger und aussagekräftiger Antrag kann zügig bearbeitet werden. Stellt sich bei Überprüfung der Unterlagen heraus, dass nicht alle Voraussetzungen für die Verleihung der Befugnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung vorliegen, wird die bei Antragsstellung fällige Fachanwaltsgebühr nicht zurückerstattet. Sollten Fragen zum Antrag bestehen, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle (Frau Lödermann, Tel.: 089/532944-41, Frau Blüml, Tel.: 089/532944-25).

*Rechtsanwalt Stephan Kopp,
stellvertretender Hauptgeschäftsführer*

■ Widerstreitende Interessen bei Bürogemeinschaften

Auch Anwälte in Bürogemeinschaft dürfen keine widerstreitenden Interessen vertreten (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BORA). Stellt sich nach Mandatsaufnahme heraus, dass widerstreitende Interessen vertreten werden, müssen beide Mandate niedergelegt werden (§ 3 Abs. 4 BORA). Ferner entfällt der Gebührenanspruch, da der Grund für die Niederlegung im Bereich der beteiligten Anwälte liegt (§ 628 Abs. 1 BGB).

Zur Vermeidung dieser unangenehmen Folgen bietet es sich an, die Mandantenlisten innerhalb der Bürogemeinschaft abzugleichen. Problematisch ist hierbei jedoch, dass der Abgleich der Mandantenlisten die Verschwiegenheitspflicht (§ 43 a Abs. 2 BRAO, § 2 BORA) tangiert, da auch die Namen der Mandanten als solche der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Um den beiden Berufspflichten des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43 a Abs. 4 BRAO, § 3 BORA) sowie der Verschwiegenheitsverpflichtung (§ 43 a Abs. 2 BRAO, § 2 BORA) gerecht zu werden, empfiehlt es sich, die Mandanten auf diese Problematik hinzuweisen und bereits bei Mandatsannahme eine schriftliche Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der Abgleichung der Mandantenlisten einzuholen.

Im Übrigen besteht nach der Neuregelung von § 3 Abs. 2 BORA die Möglichkeit, das Problem mit den beiderseitigen Mandanten zu besprechen und deren Einverständnis einzuholen.

NEUERSCHEINUNG.

Praxisleitfaden Internationales Steuerrecht 2006/2007

hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im Deutschen Anwaltverein, bearbeitet von Professor Dr. Bert Kaminski, Sebastian Korts, MBA M.I. Tax, und Professor Dr. Günther Strunk, Steuerberater, unter Mitarbeit von Jürgen Wagner, Rechtsanwalt, Konstanz/Zürich/Vaduz
2006, ca. 250 Seiten, ca. € 45,-
Steueranwalt International
ISBN 3-415-03690-1

Der Leitfaden vermittelt anschaulich die Grundlagen des internationalen Steuerrechts mit den neuen Entwicklungen. Besonderen Wert legen die Autoren auf Fragen, die in der anwaltlichen Beratungspraxis von Bedeutung sind. Die jeweils angeführten Nachweise ermöglichen die intensive Auseinandersetzung mit den angesprochenen Sachverhalten. Anschauliche Beispiele, Übersichten und Checklisten verdeutlichen die komplexe Materie.

Der Inhalt:

- ▶ Grundlagen und Systematik des internationalen Steuerrechts
- ▶ Personengesellschaften im internationalen Steuerrecht
- ▶ Die Bedeutung des AStG für die DBA-Anwendung
- ▶ Domizilgesellschaften im Außensteuerrecht und Grenzen der Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 2 AO
- ▶ Beratung von Mandanten beim Wegzug in das Ausland
- ▶ Aktuelle Rechtsprechung des EuGH, BFH und der Finanzgerichte zu internationalen Steuerfragen
- ▶ Aktuelle Verwaltungsanweisungen zum internationalen Steuerrecht, Verwaltungsgrundsätze, Verfahren, Anwendungs- und Nichtanwendungserlasse

Damit ermöglicht das Buch dem Leser einen schnellen Einstieg in das internationale Steuerrecht.

G1106

 BOORBERG

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG 70551 Stuttgart bzw. Postfach 800340, 81603 München oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564 Internet: www.boorberg.de E-Mail: bestellung@boorberg.de

Bitte beachten Sie die Änderung der Beitragsordnung.
Ab Januar 2007 gelten die neu festgesetzten Beitragssätze.
Die Beitragsrechnung für das Jahr 2007 erhalten Sie Anfang Februar 2007.

RA-Fachangestellte:

■ Abschlussprüfung 2007/II

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2007/II in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte(r) findet statt an folgenden Terminen:

Für die Prüfungsteilnehmer der Berufsschule München

- Fachbezogene Informationsverarbeitung
Montag, 5. März 2007
Dienstag, 6. März 2007
Mittwoch, 7. März 2007
- ZPO und Rechnungswesen
Dienstag, 22. Mai 2007
- RVG, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialkunde
Mittwoch, 23. Mai 2007

Achtung: Wie bereits über die Berufsschulen und auf der Homepage der Kammer bekannt gegeben, war Anmeldeschluss für die Schüler der Berufsschule München der **2. Dezember 2006**.

Für die Prüfungsteilnehmer der Berufsschulen Augsburg, Ingolstadt, Kempten, Straubing und Traunstein findet die schriftliche Prüfung an folgenden Terminen statt:

- Fachbezogene Informationsverarbeitung
Montag, 14. Mai 2007
Dienstag, 15. Mai 2007
- ZPO und Rechnungswesen
Dienstag, 22. Mai 2007
- RVG, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialkunde
Mittwoch, 23. Mai 2007

Die Anmeldeformulare werden hierzu Ende Januar/Anfang Februar 2007 an die Kanzleien versandt. **Anmeldeschluss für die Schüler der Region ist der 9. März 2007 (Ausschlussfrist).**

Die Anmeldung erfolgt über Anmeldeformulare, die von der Rechtsanwaltskammer Ende Oktober 2006 versandt wurden. Zusätzlich können die Anmeldeformulare direkt bei der Geschäftsstelle der Kammer angefordert werden. Prüfungsort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, die Gesetzsammlung „Schönfelder“ und andere aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen. Reine Solarrechner sind ungeeignet. Ebenfalls zugelassen sind unkommentierte Gebührentabellen sowie ein Kalender für 2006 und 2007.

Zur Teilnahme an der Abschlussprüfung sind alle Auszubildenden aufgefordert, deren Ausbildungszeit spätestens am **1. September 2007** endet. Auf Antrag des Auszubildenden mit Zustimmung des Ausbilders kann ohne besondere Nachweise auch zugelassen werden, wessen Ausbildungszeit nicht später als am **1. Oktober 2007** endet.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen (2,0) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer München im Einzelnen geprüft.

Die **Prüfungsgebühr** in Höhe von 75,- EUR je Prüfungsteilnehmer ist fällig mit der Anmeldung und zahlbar auf das Konto der Rechtsanwaltskammer München, HypoVereinsbank München, Kto.-Nr. 81631, BLZ 700 202 70. Wir bitten um Angabe des Namens des Auszubildenden sowie der Ausbildungsverzeichnisnummer bei „Verwendungszweck“. Nimmt der Prüfungsbewerber nur an höchstens drei Prüfungsfächern teil, so ermäßigt sich die Gebühr auf 37,- EUR.

■ Berufs-Infotag 2007

Die Rechtsanwaltskammer München veranstaltet zusammen mit der Patentanwaltskammer, der Steuerberaterkammer und der Notarkasse am

Donnerstag, dem 1. März 2007

einen Berufs-Infotag in den Seminarräumen der Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München.

Interessierte Schülerinnen und Schüler können sich über die vier Ausbildungsberufe zur/zum Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Steuerberater- und Notarfachangestellten informieren.

Der Berufs-Infotag steht allen Kanzleien offen, die daran mitwirken oder Ausbildungsplätze anbieten wollen. Es besteht die Möglichkeit, mit einem Stand die eigene Kanzlei vorzustellen und sich vor Ort einen ersten Eindruck von den Bewerbern zu machen. Eingeladen werden Abschlussklassen der Münchener Schulen. Außerdem wird die regionale Presse über die Veranstaltung informiert, um die Öffentlichkeit auf unsere Ausbildungsberufe aufmerksam zu machen. Wenn Sie einen Stand besetzen möchten, bitten wir um schriftliche Anmeldung unter Fax: 089/532944-53. Für weitere Fragen zum Thema Berufs-Infotag können Sie sich gerne telefonisch an Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer (Tel.: 089/532944-58) wenden.

■ „Ausgenutzt statt ausgebildet“

Die Süddeutsche Zeitung (SZ) berichtete in ihrer Ausgabe vom 27.10.2006 (Seite 49), dass viele Auszubildende „aus Angst um den Verlust der Lehrstelle“ Missstände in Betrieben hinnähmen. Weiter heißt es dort: „Um herauszufinden, wie viele schwarze Schafe es unter den Münchner Lehrbetrieben wirklich gibt, hat der DGB in München erstmals eine Studie zur Qualität der Ausbildung erstellt. Das Ergebnis... sei besorgniserregend... Besonders betroffen seien Lehrlinge im Handwerk und in den freien Berufen, denn je kleiner die Betriebe, desto schlechter die Lehre, lautet das Fazit...“

Die Begriffe Rechtsanwalt und Rechtsanwaltsfachangestellte kommen in diesem ausführlichen Artikel nicht vor. Das ist auch gut so, weil viele Ausbildungskanzleien – auch die kleinen Kanzleien – optimale Ausbildungsbedingungen bieten, nach dem Prinzip „Fordern und Fördern“. So kann man mit Freude beobachten, wie junge Menschen in zwei bis drei Ausbildungsjahren eine positive Persönlichkeitsentwicklung erleben. Viele Auszubildende fühlen sich in ihren Kanzleien ausgesprochen wohl, weil sie gefordert, gefördert und geachtet werden. Große Anerkennung verdienen Kanzleien, die sich mit viel Geduld um leistungsschwächere Auszubildende kümmern.

Leider gibt es aber auch sehr unangenehme Erlebnisse und Erfahrungen in den Ausbildungsbetrieben. Die Auszubildenden sind bei diesen Auseinandersetzungen fast immer in der schwächeren Position.

Interesse füreinander, Achtung voreinander und ein gutes Miteinander sind Voraussetzungen für ein optimales Ausbildungsklima!

Fazit: Nicht nur Fordern, sondern auch Fördern!

So besteht die Chance, dass die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten keine negativen Schlagzeilen verursacht, sondern zum positiven Image der Kanzleien beiträgt.

*StD Dietmar Durchholz,
Staatl. Berufsschule II Traunstein,
Mitglied des Berufsbildungsausschusses*

Rechtsfachwirte:

■ Termine für die Fortbildungsprüfung

Nach § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung (PO) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt“ vom 23.8.2001 (BGBl I S. 2250), gibt die Rechtsanwaltskammer München die Prüfungstermine für den schriftlichen Prüfungsteil (§ 14 Abs. 2 PO) wie folgt bekannt:

Dienstag, 17. April 2007 (1. Prüfungstag)
Mittwoch, 18. April 2007 (2. Prüfungstag)
Donnerstag, 19. April 2007 (3. Prüfungstag)

Termin der mündliche Ergänzungsprüfung (§ 14 Abs. 2 Satz 2 PO):

Donnerstag, 14. Juni 2007, 9.00 Uhr

Termine für die mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 3 PO):

Donnerstag, 28. Juni 2007
Freitag, 29. Juni 2007
Samstag, 30. Juni 2007 (ergänzend vorgesehen)

Prüfungsort ist jeweils der Vorstandssitzungssaal sowie die weiteren Seminarräume der Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München.

Bei der Fortbildungsprüfung sind folgende Arbeits- und Hilfsmittel zulässig:

1. Textsammlung „Schönfelder, Deutsche Gesetze“ auf neuestem Stand,
2. Beck-Texte im dtv-Verlag: ArbR, Arbeitsgesetze,
3. Beck-Texte im dtv-Verlag: SteuerG, Steuergesetze 1 und SteuerG, Steuergesetze 2

oder:

Beck-Texte im dtv-Verlag: ESt (Einkommensteuerrecht), USt (Umsatzsteuerrecht) und LSt Lohnsteuerrecht)

oder:

Beck'sche Textausgaben: Steuergesetze I, Textsammlung und Steuerrichtlinie, Textsammlung

oder:

NWB-Textausgabe: Wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen und wichtige Steuerrichtlinien,

4. unkommentierte Gebührentabellen,
5. ein Kalender 2006 und 2007,
6. ein nicht programmierbarer Taschenrechner (reine Solarrechner sind ungeeignet).

Anmeldeschluss für die Fortbildungsprüfung ist Mittwoch, 28. Februar 2007 (Ausschlussfrist).

Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der Rechtsanwaltskammer München (Tal 33, 80331 München, Tel. 089/532944-34, Fax: 089/532944-53).

Die persönlichen und örtlichen Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 8 und 9 PO. Die Prüfungsordnung können Sie bei der Rechtsanwaltskammer telefonisch anfordern oder im Internet unter der Adresse www.rak-muenchen.de nachlesen. Das Formblatt für die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung erhalten Sie bei der Rechtsanwaltskammer München (Frau Angelika Bunte, Tel. 089/532944-34).

Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung erhebt die Rechtsanwaltskammer gemäß § 12 PO eine Gebühr in Höhe von 150,- EUR.

Entscheidungshilfen.

AGG

Das neue Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz

Textausgabe mit Einführung, AGG, SoldGG und den maßgeblichen europäischen Richtlinien

hrsg. von Professor Dr. Thomas Pfeiffer, Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
2006, 124 Seiten, € 9,80; ab 10 Expl. € 9,30; ab 25 Expl. € 8,80; ab 50 Expl. € 7,40; ab 100 Expl. € 5,90

Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum Eigenbedarf.

ISBN 3-415-03636-7

Mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wird tief in das allgemeine Zivilrecht und das Arbeitsrecht eingegriffen. Dies betrifft z.B. Einstellungen, Entlassungen, Beförderungen sowie die Entlohnung von Arbeitnehmern oder auch die Ausgestaltung von Verträgen mit Verbrauchern. Die Kenntnis der einschlägigen Normen ist daher für alle unabdingbar, die sich im Geltungsbereich des AGG bewegen.

Zur Vervollständigung des Kontextes sind neben den maßgeblichen europäischen Richtlinien auch die wichtigsten Regelungen zum Arbeitsrecht und zur Gleichbehandlung aus dem BGB (§§ 611a, 611b), dem GG (Art. 3) und dem EG-Vertrag (Art. 12, 13, 141) abgedruckt.

DIE OPTIMALE ERGÄNZUNG ZUR TEXTAUSGABE:

AGG

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Kommentar

von Professor Dr. Klaus Adomeit, Freie Universität Berlin, und Dr. Jochen Mohr, Rechtsanwalt, Dresden

2007, ca. 450 Seiten, ca. € 49,-

Erscheinungstermin: Januar 2007

ISBN 978-3-415-03637-6

Die praxisgerechte Kommentierung des Gesetzes zur Allgemeinen Gleichbehandlung von Professor Dr. Klaus Adomeit und Rechtsanwalt Dr. Jochen Mohr bietet Einsichten in die Konfliktfelder im Arbeits- und Vertragsrecht, insbesondere bei sog. Massengeschäften.

BOORBERG

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
 RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
 70551 Stuttgart bzw. Postfach 8003 40, 81603 München
 oder Fax an:

07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564

Internet: www.boorberg.de
 E-Mail: bestellung@boorberg.de

■ Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 02.11.2006 hatte die Kammer insgesamt **17.278** Mitglieder.

In dieser Zahl enthalten sind 100 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 74 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO, im Bezirk der Kammer niedergelassen haben.

Insgesamt **10.960** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des Amtsgerichts München (i.e. Stadt- und Landkreis München).

Jetzt per Fax bestellen:

Bestellen können Sie auch online über das Internet-Portal www.anwaelte-im-markt.de im Bereich exklusiv für Anwälte (Login: „Anwalt“, Passwort: „Fitmacher“).

Anzahl	Bezeichnung	Liefertermin	Schutzgebühr und Versandkosten
	Mandantenflyer	sofort	0,05 Euro zzgl. MwSt. und Versand Mindestabnahme 50 Stück
	Anwaltsvergütung. Ein kurzer Leitfaden (Mandanteninformation)	sofort	0,10 Euro zzgl. MwSt. und Versand Mindestabnahme 50 Stück
	Thesen zu Vergütungsvereinbarungen (BRAK-Information Heft 5)	sofort	0,50 Euro zzgl. MwSt. und Versand
	Leitfaden „Kanzleistrategie“	sofort	6,50 Euro Schutzgebühr zzgl. MwSt. und Versand
	Leitfaden „PR und Werbung“	sofort	6,50 Euro Schutzgebühr zzgl. MwSt. und Versand
	Leitfaden „Mandantenbindung und -akquise“	Auslieferung ab Herbst 06	6,50 Euro Schutzgebühr zzgl. MwSt. und Versand
	Langenscheidt Mandantenwörterbuch	sofort	2,00 Euro zzgl. MwSt. und Versand

Meine Daten:

Titel:

Name:

Vorname:

Kanzleistempel

Ja, ich möchte gerne per Mail über aktuelle Schritte der Initiative informiert werden!

Meine Mailadresse lautet: _____

Mit der Speicherung meiner Daten zu diesem Zweck bin ich einverstanden. Diesen Service kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Wichtig! Für statistische Zwecke: in meiner Kanzlei sind _____ Rechtsanwälte tätig.

BESTELLFAX: 030 / 284939-11 (BRAK)